

CHRISTIAN CHANDON

# Die Bevölkerung der Stadt Bamberg um 1525

Eine sozialtopographische Skizze

## 1. Hintergrund und Herangehensweise

Die vorliegende Studie ist das Ergebnis eines Arbeitsauftrags des Stadtarchivs Bamberg im Rahmen der vorbereitenden Forschungen zu einer wissenschaftlichen Stadtgeschichte. Von September 2010 bis März 2011 wurden insgesamt neun unterschiedlich umfangreiche Steuerlisten in einer Datenbank erfasst und unter bestimmten Gesichtspunkten ausgewertet. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden hier vorgelegt.

Das Ziel der Auswertungen war es, einen Querschnitt durch die Sozialstruktur der Stadt Bamberg um 1525/30 zu erstellen. In Verbindung mit der Datenbank eines Steuerregisters von 1588<sup>1</sup> (Johannes Staudenmaier), einer Steuerliste von 1652/53<sup>2</sup> (Johannes Hasselbeck) und der bereits publizierten Studie von Zeno Hippke zur Steuerrevision des Jahres 1767<sup>3</sup> sind auf dieser Grundlage Beobachtungen zur Sozialstruktur Bambergs über einen längeren historischen Zeitraum hinweg möglich. Zwar existiert für den in diesem Beitrag untersuchten Zeitraum bereits

1 StABa, Rep. A 221/III, Nr. 737. Vgl. den Beitrag von Johannes Staudenmaier in diesem Band.

2 StABa, Rep. A 221/III, Nr. 740. Vgl. den Beitrag von Johannes Hasselbeck in diesem Band.

3 Zeno HIPPE, Zur Erforschung der frühneuzeitlichen Sozialstruktur Bambergs. Die Steuerrevision im Stadtgericht von 1767, in: Bamberg in der Frühen Neuzeit. Neue Beiträge zur Geschichte von Stadt und Hochstift (Bamberger Historische Studien, Bd. 1 / Veröffentlichungen des Stadtarchivs Bamberg, Bd. 12), hrsg. von Mark Häberlein/Kerstin Kech/Johannes Staudenmaier, Bamberg 2008, S. 223–260.

eine ältere Studie<sup>4</sup>, doch weist diese eine ganze Reihe von methodischen und inhaltlichen Unsicherheiten auf, sodass eine erneute, umfassendere Aufarbeitung der Sozialgeschichte Bambergs im frühen 16. Jahrhundert notwendig scheint. Die folgenden Ausführungen bieten hierzu erste Ansätze.

Für das hier vorgestellte Teilprojekt wurden die Steuerlisten in einer Datenbank (Faust6) mit Personeneinträgen erfasst. Mittels verschiedener Listen sollte möglichst das gesamte Stadtgebiet (Stadtgericht und Immunitäten) abgedeckt werden. Die Erfassung der Bewohner der Stadt Bamberg erfolgte hinsichtlich folgender Kriterien: grobe Einordnung des Wohnorts (Gassenhauptmannschaft / Einnahmebezirk / Pfarrei), Vermögen und Steuerleistung. Berufe und Ämter konnten mangels entsprechender Angaben in den Quellen nicht mit einbezogen werden. Als Grundlage der Datenerfassung diente eine Liste, die im Zusammenhang mit Forderungen des Schwäbischen Bundes an Fürstbischof Weigand von Redwitz entstanden war<sup>5</sup> (1525, Quelle 1). Mit dieser Liste konnte nahezu das gesamte Stadtgebiet abgedeckt werden, da die Abgabe im Stadtgericht und in den Immunitäten eingefordert wurde. Zu dieser Liste liegen außerdem eine Nachzahlungsliste<sup>6</sup> (1533) und eine Veranlagung<sup>7</sup> (um 1525) vor, die allerdings nur Ergänzungen zu Quelle 1 liefern.

Nach dem Bauernkrieg, in dem zahlreiche Burgen, Schlösser und Klöster mehr oder weniger stark beschädigt oder gar zerstört wurden, stellte auch der Adel im Hochstift Forderungen nach Schadensersatz. Hierzu wurden drei Abgaben ausgeschrieben, von welchen zwei im Projekt Verwendung fanden. Es sind die Listen zum 20. Pfennig<sup>8</sup> (1525, Quelle 2) und zum 30. Pfennig<sup>9</sup> (1527/30, Quelle 3), die für das Stadtgericht vorliegen. Zu Letzterem existieren auch noch Angaben zur Wunderburg<sup>10</sup> (1529, Quelle 4). Damit wurde beinahe das gesamte Stadtgebiet erfasst. Eine Ausnahme bildet bisher der Domberg, dessen Einwohner in den Steuerlisten kaum greifbar sind.

4 Anne-Marie GREVING, Bamberg im 16. Jahrhundert. Untersuchungen zur Sozialtopographie einer fränkischen Bischofsstadt (BHVB, Beiheft 25), Bamberg 1990.

5 StadtABa, D 3001, Rep. 2, Nr. 652.

6 StadtABa, D 3001, Rep. 2, Nr. 653.

7 StadtABa, D 3001, Rep. 2, Nr. 654.

8 StABa, A 231/I, Nr. 8250.

9 StABa, A 231/I, Nr. 8260.

10 StABa, A 231/I, Nr. 8500.

Zur Ermittlung des Weltklerus wurde eine Türkensteuerliste<sup>11</sup> (1544, Quelle 5) erfasst. Diese Quelle schien für die Einbeziehung in das Projekt am besten geeignet, da ca. 95% der Bamberger Geistlichen in der Liste namentlich genannt werden. Zwar liegen ältere Steuerlisten von 1528<sup>12</sup> und 1532<sup>13</sup> (*subsidium charitativum*) in Bamberger Archiven, in diesen ist aber maximal ca. die Hälfte des Bamberger Klerus namentlich genannt. Der Rest der Einträge beschränkt sich auf die Nennung der Pfründe mit der daraus anfallenden Abgabe. Angaben zu Klosterinsassen flossen aus Mangel an aussagekräftigen Quellen nicht in die Datenbank ein. Im Folgenden werden die im Projekt erfassten Quellen vorgestellt und Ergebnisse der ersten Auswertung präsentiert.

## 2. Quellen

Die Jahre 1525, 1527, 1529 und 1544, in denen die hier untersuchten Steuerlisten entstanden, markieren jeweils den Beginn der Eintreibung, welche sich durchaus über einen Zeitraum von einem Jahr und mehr hinziehen konnte. Im Folgenden werden die fünf Hauptquellen hinsichtlich ihres Inhalts und der Informationen, die daraus gezogen werden konnten, dargestellt. Die Quellen 1-4 sind im Zusammenhang mit dem Bauernaufstand in Hochstift und Stadt Bamberg entstanden. Auf das Phänomen der „Revolution des gemeinen Mannes“ selbst muss an dieser Stelle nicht eingegangen werden, da dazu bereits umfassende Studien vorliegen.<sup>14</sup> Zum Bauernaufstand in Stadt und Hochstift Bamberg kann auf zwei ältere Aufsätze von Rudolf Endres zurückgegriffen werden.<sup>15</sup> Außerdem hat Johannes Hasselbeck jüngst eine Arbeit zu den Reaktionen der Obrigkeit im Hochstift auf den Bauernkrieg vorgelegt.<sup>16</sup>

11 AEB, Rep. I, Nr. 361.

12 AEB, Rep. I, Nr. 359.

13 StABa, A 232/I, Nr. 800.

14 Vgl. unter anderem Peter BLICKLE, *Der Bauernkrieg. Die Revolution des Gemeinen Mannes* (Beck'sche Reihe, 2103), München 2006; Peter BLICKLE, *Die Revolution von 1525*, München 2004.

15 Rudolf ENDRES, *Der Bauernkrieg in Franken*. In: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 109 (1973), S. 31–68; Rudolf ENDRES, *Probleme des Bauernkriegs im Hochstift Bamberg*, in: *Jahrbuch für fränkische Landesforschung* 31 (1971), S. 91–138.

16 Johannes HASSELBECK, *Die Folgen des Deutschen Bauernkriegs im Hochstift Bamberg* (Bamberger Historische Studien, Bd. 7 / Veröffentlichungen des Stadtarchivs Bamberg, Bd. 14), Bamberg 2012.

*Quelle 1: Umlage der Abgabe an den Schwäbischen Bund in der Stadt Bamberg, 1525*

Es handelt sich hierbei um die Umlage einer Sonderabgabe, die der Schwäbische Bund Bischof Weigand von Redwitz 1525 auferlegte. Der Bischof hatte das Bundesheer angefordert, sodass ihm die Ausrüstung und Entsendung des Heers in Rechnung gestellt wurde. Er musste deswegen in kurzer Zeit beträchtliche finanzielle Mittel aufbringen. Da er dafür bei mehreren wohlhabenden Einwohnern Bamberg Darlehen aufnehmen musste, die ihrerseits wieder eine Rückzahlung nötig machten, beauftragte er die Bürgermeister und Räte der Stadt, den Einwohnern eine Abgabe aufzuerlegen, um die Schulden zeitnah begleichen zu können. Im Folgenden soll der Einfachheit halber nur noch von der ‚Abgabe an den Schwäbischen Bund‘ die Rede sein. Ihr Zweck war es, zur Begleichung der Kosten, die durch die Entsendung des Bundesheeres gegen die Bauernaufstände im Hochstift Bamberg 1525 entstanden waren, beizutragen.<sup>17</sup> Wie alle Ausschreibungen der behandelten Steuern hat sich auch diese weder im Original noch im Abdruck erhalten. Zunächst forderte der Schwäbische Bund die Summe von 50.000 fl.<sup>18</sup> Ratsmitglied Marx Halbritter aber berichtet, Stadtrat und Bundesräte hätten sich am 21. Juni auf die Entrichtung von 13.000 fl. geeinigt.<sup>19</sup> Dieser Betrag wurde durch die Fürsprache Nürnbergs noch einmal um 2.000 fl. gesenkt.<sup>20</sup> Zunächst lieh sich der Bischof Geld,

17 StadtABA, D 3001, Rep. 2, Nr. 652, fol.1r: *Eynnemen der Aufflag vff gemeyne Burgerschaff vnnnd Inwoner gemeyner Stat Bamberg vff die hertzet vnnnd wechennliche pfennig, domit den vncosten, so ergangner aufruch vnd empörung vff gemeyne Stat (nach Inhalt hiebey gelegter Rechenregister) ergangen Vnnnd dem Bundt zu Schwaben Zu Widerlegung des Vberzuegs bezalt vnnnd abgetragen worden ist. Auch was den armen nach Genedigem beuelhe vnsers genedigen herrenn vonn Bambergs seyner fürstlichen genaden Capittels, auß genaden nachgelassen worden, sampt der Suma so noch Vneingebracht In schulden vnbezalt aussen steet. Angefangen Am Montag nach Sandt Kilianus tag im funffzehnhundertten vnnnd funfvnndzweintzigstenn Jarn.* Vgl. auch ENDRES, Probleme, S. 133.

18 Im Folgenden gelten folgende Abkürzungen für die Bezeichnung der verschiedenen monetären Recheneinheiten: fl. (*florenus*, Gulden), lb. (*librum*, Pfund), d. (*denarius*, Pfennig). Die Recheneinheit *Ort* wird nicht abgekürzt. Sofern nicht anders angegeben, gelten weiterhin die um 1525 üblichen Umrechnungsregeln: 1 lb. = 30 d.; 1 Ort = 63 d.; 1 fl. = 252 d. = 4 Ort = 8 lb. 12 d.

19 Vgl. Bericht des Ratsmitglieds Marx Halbritter, in: Chroniken zur Geschichte des Bauernkrieges und der Markgrafenfehde in Bamberg, hrsg. von Anton CHROUST (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte. I. Fränkische Chroniken 1,2), Neustadt/Aisch 2005 (Nachdruck der Ausgabe Leipzig 1910), S. 62–65.

20 ENDRES, Probleme, S. 133.

unter anderem von Weiprecht von Seckendorf 1.000 fl.<sup>21</sup> und von Georg von Bibra 300 fl.<sup>22</sup> Um diese Schulden zumindest teilweise begleichen zu können, wurde eine außerordentliche Abgabe ausgeschrieben. Die Einwohner der Immunitäten und des Stadtgerichts sollten gleichermaßen zur Tilgung der Schulden beitragen.

Am Montag nach Kiliani (10. Juli) 1525 begann die Eintreibung. Jeder Haushaltsvorstand wurde hierbei zur Zahlung verpflichtet. Der zu zahlende Betrag setzte sich wie folgt zusammen: Auf jede Herdstelle (= Haushalt) wurde die Zahlung von 3 fl. erhoben. Hinzu kam ein halber Gulden pro im Jahr 1525 gezahlten wöchentlichen Pfennig (*Wochengeld*), den jede natürliche Person mit Wohnsitz in der Stadt zu entrichten hatte.<sup>23</sup> Somit wurden auch volljährige Personen zur Kasse gebeten, die keinen eigenen Haushalt führten bzw. über keinen eigenen Rauch verfügten.

Bei den Vermerken über den Status der Zahlung jedes Steuerpflichtigen gibt es mehrere Kategorien: ‚bezahlt‘ (*dedit*), ‚schuldig‘ (*tenetur*) und ‚erlassen‘ (*nachgelassen*). Im Normalfall wurden Personen, die keinen eigenen Haushalt führten, von der Zahlung der 3 fl. auf die Herdstelle befreit, ebenso Erbgemeinschaften, Häuser, in denen der Besitzer nicht selbst wohnte, sowie Korporationen wie Zünfte und Schwesternhäuser.

Die Liste ist zweigeteilt nach den Pfarrbezirken der Oberen und Unteren Pfarre. Innerhalb der beiden Teile werden die Zahlungspflichtigen nach insgesamt 37 Gassenhauptmannschaften (bzw. Einnahmebezirken) des Stadtgerichts und der

21 Vgl. die Urkunde über die Rückzahlung: StadtABa, A 21, 29.05.1525.

22 Siehe auch StadtABa, B 7, Nr. 78, fol. 18r–22v (Auflistung der ‚Spender‘ und Geldleiher). Insgesamt wurden 4.115 fl. von sechs Geldgebern gegen Ewigzinse gestellt, dazu weitere 8.386 fl. 7 lb. von Spendern, die außer der Rückzahlung innerhalb eines Jahres keine weitere Gegenleistung erwarteten, und der Bürgerschaft, die keine Rückzahlung zu erwarten hatte. Davon entfielen 5.423 fl. 7 lb. auf Einnahmen, die Bürgermeister und Rat von der Bürgerschaft erhoben und an die Einnahmer übergaben (*Wir haben eingenomenn Vonn Burgermeistern vnnd Rath der Stat Bamberg die sie bey gemeiner Burgerschaft In gehabter handlung vnnd kriegssachenn, entnomen vnnd ausbracht habenn, vnnd vnns am Mitwoch nach Sanndt Veits tag des funffvndZweinzigsten Jars vberantwortt Macht vM iiiic xxiii gulden vii lb.*, fol 21r). Eine Quelle, die diesen Betrag bestätigt, konnte bisher nicht gefunden werden.

23 StadtABa, D 3001, Rep. 2, Nr. 652, fol. 96v: [...] *Nemlich vff ein igliche hertstatt drey guldein vnnd den wechelichen pfennig ein halbenn guldein gelegt vnnd geschlagenn ist vnnd dem Bundt zu Schwabenn des vberzugs vnnd vncostens halb zuwiderlegung gegeben wordenn [...]*; Vgl. auch CHROUST, Chroniken, S. 65: *Do aber nun die statt solchs geld denjenigen, so das gutlich dargelihen hetten, wider zalen sollte, musten sie ein steur auflegen: je auf ein haus gessen 3 fl. und, als oft einer ein pfennig zu wochengelt gab, also oft must er ein halben gulden geben.*

Immunitäten<sup>24</sup> aufgeteilt. Im Pfarrbezirk St. Martin wurden insgesamt 5.499 fl. 4 lb. eingetrieben<sup>25</sup>, 213 fl. 3 Ort 1 lb. 24 d. blieben unbezahlt bzw. wurden nachgelassen.<sup>26</sup> Die im Bereich der Oberen Pfarre eingenommene Summe belief sich auf 3.377 fl. 3 Ort 1 lb. 15 d.<sup>27</sup>, die ausstehende Schuld auf 389 fl. 1 Ort 19 d.<sup>28</sup> Somit lässt sich feststellen, dass insgesamt 8.877 fl. 3 lb. 12 d. eingetrieben werden konnten; 603 fl. 2 lb. 15 d. blieben die Einwohner zunächst schuldig.<sup>29</sup> Somit blieb eine Lücke von mehr als 1.500 fl., da sich der Gesamtbetrag, der an den Schwäbischen Bund zu entrichten war, auf 11.000 fl. bezifferte. Diese Summe wurde laut der Rechnung der sechs Einnehmer 1525 vollständig übergeben.<sup>30</sup> Nun stellt sich die Frage, wie diese Lücke geschlossen werden sollte. Möglicherweise wurde zu ihrer Begleichung die Geistlichkeit in der Stadt und im Hochstift 1528 mit dem 15. Pfennig belegt.<sup>31</sup> Der Gesamtbetrag dieser Abgabe belief sich auf 1.332 fl., die Ausgaben betragen 60 fl. 8 lb.; als Summe ergibt sich also 1.392 fl. 8 lb.<sup>32</sup> Dabei blieben die Äbtissin von Schlüßelau (40 fl.) der Propst von St. Stephan (50 fl.), die Priorin des Klarissenklosters (40 fl.), der Propst von St. Martin in Neunkirchen am Brand (10 fl.) und das Kloster in *puhel* (13 fl.) zusammen zusätzlich noch 153 fl. schuldig.<sup>33</sup> Mit dem sich aus der Summe ergebenden gesamten Steueraufkommen von folglich 1.545 fl. 8 lb. hätte

24 Auflistung bei GREVING, Bamberg, S. 78. Auf die dortige Bezeichnung der Gassenhauptmannschaften wird in der Datenbank aufgebaut.

25 StadtABA, D 3001, Rep. 2, Nr. 652, fol. 53r: *Suma alles Eynemenn [...] In Sand Merteins pfarh [...] macht vM iiiic Lxxxiii guldein i ort iC xxvii lb xxvii d.*

26 StadtABA, D 3001, Rep. 2, 652, Nr. fol. 53r: *An gemelter aufflag stett [...] noch vnbezaltt aussenn das dann etliche Inwoner [...] noch zu bezalenn schuldig sein vber der genedigen nachlassung so die verordentenn eynemere [...] den armen gethann vnd nachgelassen habenn, Macht In gemelter Sannnd Merteins pfarh iic xi guldein xxix lb iii d.*

27 StadtABA, D 3001, Rep. 2, Nr. 652, fol. 96r: *Summa Alles Eynemen [...] In vnnsrer liebenn frauen pfarh Macht iiim iiiC Lx guldein iC xlviij lb xv pfennig.*

28 StadtABA, D 3001, Rep. 2, Nr. 652, fol. 96r: *Auch so stett [...] noch vnbezaltt aussen Macht iic Lxxxvii fl i ortt xxi lb xix pfennig.*

29 In der Rechnung der sechs Einnehmer wird die Höhe der Einnahme mit 8.953 fl. 1 lb. 7 d. angegeben; vgl. StadtBa, B7, 78, fol. 23r. Möglicherweise resultiert die Lücke von knapp 75 Gulden daraus, dass zur Summe der Einnehmer noch der Betrag aus der Wunderburg dazugerechnet wurde, welcher in der bearbeiteten Liste fehlt.

30 StadtABA, B 7, Nr. 78, fol. 46v: *Wir habenn gebenn dem Bundt zu Schwabenn, Zu widerlegung des heerzugs Zu Brantschatzung Macht xiM guldein.*

31 Mit Einführung des *subsidium charitativum* 1528, vgl. AEB, Rep. I, Nr. 359.

32 AEB, Rep. I, Nr. 359, fol. 20r–21r.

33 AEB, Rep. I, 359, Nr. fol. 22r.

die Lücke von knapp 1.520 fl., die 1525 offen geblieben war, geschlossen werden können.

Allerdings stellt sich auch die Frage, ob die vermeintliche Lücke überhaupt als solche wahrgenommen wurde. Es war vielmehr so, dass zur Bezahlung der 11.000 Gulden nicht nur die Abgabe der Bürgerschaft beitragen sollte. Wie aus der Rechnung der sechs Einnahmer 1525 ersichtlich ist, muss man sich die Einnahme- und Ausgabepraxis folgendermaßen vorstellen: Innerhalb eines Jahres hat die Stadtgemeinde Bamberg verschiedene Einnahmen, z. B. durch Tatz, Wochengeld und Ungelt, die alle ‚in einen Topf‘, in eine Gesamtrechnung einfließen. Ebenso müssen verschiedene Ausgaben getätigt werden, die aus dem ‚Gesamtopf‘ bezahlt werden. Dass durch den Heerzug des Schwäbischen Bundes Schulden entstanden waren, die die ‚Stadtkasse‘ zusätzlich belasteten, weil der Stadtherr als Schuldner seine Zahlungspflicht auf die Einwohner umgelegt hatte, führte dazu, dass die Erhebung einer außerordentlichen Steuer überhaupt gerechtfertigt werden konnte. Ob damit der Schuldenbetrag vollständig eingebracht wurde oder nicht, war irrelevant. Offensichtlich gab es weitere Möglichkeiten, an Geld zu kommen, wie beispielsweise durch Spenden, Anleihen oder die Annahme von Geld gegen Ewigzins. Die Begleichung einer spezifischen Ausgabe musste also nicht ausschließlich durch die Erhebung einer nur dafür zu verwendenden Abgabe bewerkstelligt werden. Der Umstand, der die spezifische Ausgabe notwendig machte, konnte aber als Legitimation für die Erhebung der Abgabe dienen, die zumindest teilweise die zu begleichenden Schulden zu decken vermochte.

Das Wochengeld bildete die Bemessungsgrundlage für die Veranlagung zur Abgabe an den Schwäbischen Bund. Es setzte sich seit der Mitte des 15. Jahrhunderts als regelmäßig erhobene städtische Steuer aus einer Veranlagung auf Vermögen und Besitz zusammen, die jeder Einwohner in Stadtgericht und Immunitäten zu zahlen hatte. Bischof, Domkapitel und Vertreter der Bürgerschaft einigten sich 1440 darauf, dass eine neue Abgabe notwendig sei, um die zukünftigen Ausgaben der Stadt bezahlen zu können. Durch den Angriff der Hussiten Anfang der 1430er Jahre war allen drei Parteien vor Augen geführt worden, dass das bisherige System der kommunalen Abgaben unzureichend war für Reaktionen auf außergewöhnliche Ereignisse, die kostspielige Folgen nach sich zogen. Daher legte man fest, dass alle ‚natürlichen Personen‘ für die kommenden drei Jahre jährlich eine Abgabe zu leisten hatten. Die Veranlagung setzte sich aus vier Teilen zusammen, die den sozialen

Umständen der Einwohner Rechnung trugen.<sup>34</sup> Zuerst wurde eine Abgabe von 1 fl. pro Herdstelle erhoben. Damit wurde sichergestellt, dass sich jeder Haushalt an der Abgabe beteiligte. Der nächste Teil bestand aus der Besteuerung des ererbten Besitzes zum Tarif von 1 fl. pro 100 fl. Der dritte Teil umfasste eine Veranlagung der beweglichen Habe, die mit dem Tarif von 1 fl. pro 60 fl. besteuert wurde. Von dieser Veranlagung blieben Kleinodien, Kleider, Rüstzeug und Hausrat ausgenommen, was anscheinend der üblichen Praxis der Steuerbefreiung entsprach, da sie Vermögenswerte darstellten, die keinen direkten steuerlichen Nutzen erkennen ließen.<sup>35</sup> Für die Schätzung des Wertes ihrer Habe waren die Zahlungspflichtigen selbst verantwortlich. Karl Riess nennt dies einen „fingierten Mittelwert“.<sup>36</sup> Zum Schluss zog man noch die Leibgedinge heran, die mit 1 fl. pro 10 fl. besteuert wurden. Nach Ablauf der Einigung drei Jahre später, 1443, wurde nach dem Wortlaut der Urkunde von Einwohnern des Stadtgerichts und der Immunitäten (also ohne Bischof und Domkapitel) festgelegt, dass die neuartige Abgabe fortan jährlich erhoben werden sollte.<sup>37</sup> Zur Vereinfachung der Eintreibung einigte man sich darauf,

34 StABa, Rep. A 91, Lade 447, Urkunde Nr. 667: *So sind ditz die stewer und hilf, die wir zu bezalung der genanten unnsrer stat schulde [...] geschieden, aussgesprochen und also in craft ditz brifes aufgesetzt haben: mit namen, das ein yglicher in dem statgericht der egenanten unser stat Bamberg, den munteten, Czinkenwerde und allen anderen orteren doselbst wonhaftigliche gesessen, alle jar jertlichen einen hertguldein nach dem, als vormals gewonlich gewesen ist, so hertguldein aufgesetzt sein, geben sol on geverde. [...] Und dorzu sol auch ein iglicher ynwoner des statgerichts, der muntete, Czinkenwerdes und aller anderer orter zu Bamberg alle jar jertlichen und yedes jar besunder zu stewer geben ye von hundert guldein ein guldein von allen und iglichen seinen erblichen guteren und auch von aller ander seiner varenden und wagenden haben und ware besucht und unbesucht, nichts aussgenommen danne allein kleynot, kleyder, hauwssrate und harnasch, ye von sehzig guldein ein guldein, alle sulche obgerurt erblich guter und alle ander egemelte habe und ware nach irer gute und werde bei iren gesworen eyden zu schätzen. Und dorzu auch ein yeder obgerurter ynwoner in statgericht, muntaten und Czinkenwerde und allen anderen orteren zu Bamberg gesessen von leipgeding ye von zehen gulden ein gulden geben sol, auch alle jar jertlichen, an allerley widersetze on eintrag on geverd.*

35 Karl RIESS, *Zur Geschichte der Abgaben in bayerischen, vornehmlich nordbayerischen Städten vor 1800*, München 1957, S. 38f., 60.

36 Ebd., S. 37.

37 StadtABa, A 21, 15.01.1443: *Wir [...] Burgermeistere Rate und Gemeynde [...] Im Stadtgericht zu Bamberg [...] darnach als von den vier Muntäten (es folgen acht Vertreter der Immunitäten) [...] Bekennen [...] vnd tun kunt mit diesem offenn brieff [...] das wir vns eymuttighen durich vnd miteynander von wegen einer aufflegunge In Bamberg zumachen vnd zubegreifen, davon vnd damit vnsere vnd derselben Stat vnd Muntete gemeyne schulde vnd nottdurfft Jerlichen erraubet [...] das ein Iglliche persone, das sei mane oder frau, sollich gelt so im aufgesetzt ist, wochenlichen zu geben also, das alle acht tage geben und bezaln sol, oder aber one allen uertzugk vff den andern nechsten achten tag darnach, das ist auf den vrtzehenten tag, wie wochengelt miteinander außrichten betzaln.*



dass der zu bezahlende Betrag anteilig wöchentlich eingesammelt werden sollte. Das Wochengeld war somit eingeführt.<sup>38</sup>

Aus den Beträgen des Wochengeldes aus Quelle 1 kann man nicht auf die Höhe des Gesamtvermögens schließen, wie ein Vergleich mit der Liste des 30. Pfennigs von 1527 gezeigt hat. Allerdings lassen sich „Steuerklassen“ erkennen, die auf eine gewisse Staffelung der Vermögensstruktur und somit der Veranlagung schließen lassen.

Diese Abgabe ist nicht zu verwechseln mit den Strafbesteuerungen (20. und 30. Pfennig), die in den Jahren 1525 und 1527 von allen Einwohnern, die sich nicht eidlich vom Vorwurf der Mittäterschaft am Bauernkrieg reinigen konnten, erhoben wurden, um die Beseitigung der dem Adel im Bauernkrieg entstandenen Schäden zu finanzieren. Sie folgen weiter unten als Quellen 2 und 3.

Die Summe, die sich aus den Angaben des veranschlagten Wochengelds in Quelle 1 errechnen lässt, beläuft sich auf etwa 2.100 fl. Die Wochenstube konnte im selben Jahr insgesamt 6.689,5 fl. 1 lb. 14 d. einnehmen.<sup>39</sup> Unsicher ist hierbei, ob es sich um die Gesamtsumme von Ungeld, Tatz und Wochengeld handelt oder nur um die Summe des eingebrachten Wochengelds.

In einer weiteren Quelle ist dies besser aufgeschlüsselt. Aus der Rechnung der sechs Einnehmer von Georgi 1525 bis Georgi 1526 lässt sich entnehmen, dass in diesem Zeitraum 26.900 fl. 6 lb. 26,5 d. an Ungeld, Landtatz und Stadttatz jeweils des kleinen und großen Maßes, des Wochengelds, der Zinsen und der Sonderabgabe an den Schwäbischen Bund eingenommen wurden.<sup>40</sup> Die angegebene Gesamtsumme des Wochengelds belief sich dabei auf 18.652 lb. 16 d., das sind umgerechnet 2.220 fl. 5 lb. 6 d.<sup>41</sup> Somit wird der aus der Quelle 1 errechnete Betrag des Wochengelds für das Jahr 1525 bestätigt.

38 Da die Entwicklung der Abgaben im mittelalterlichen Bamberg im Rahmen der Dissertation von Claudia Esch am Lehrstuhl für Mittelalterliche Geschichte der Universität Bamberg behandelt wird, wird an dieser Stelle auf weitere Ausführungen zu Charakter und Erhebungspraxis des Wochengelds verzichtet.

39 StadtABa, B 7, Nr. 40 (1525a), fol. 4v.

40 StadtABa, B 7, Nr. 78, fol. 24r.

41 Wochengeld 1525 in der Pfarrei St. Martin: 12.045 lb. 3 d.; Wochengeld 1525 in der Pfarrei Unsere Liebe Frau: 6.608 lb. 3 d. StadtABa, B 7, Nr. 78, fol. 13v, 15v.

*Quelle 2: Der 20. Pfennig im Stadtgericht, 1525*

Nachdem Bischof und Rat eine Abgabe ausgeschrieben hatten, um die Forderungen des Schwäbischen Bundes zu begleichen, traten die Adligen des Hochstifts Bamberg an ihren Landesherrn Weigand von Redwitz heran. Sie baten ihn nachdrücklich um die Begleichung der Kosten, die durch Schäden oder Verlust ihrer Güter in den Wirren des Bauernkriegs entstanden waren. Es handelt sich somit um eine Forderung an den Bischof bzw. seine zu begleichende Schuld. Der Bischof erhob daraufhin den 20. Pfennig auf Besitz und Vermögen seiner Untertanen im Hochstift.<sup>42</sup> Zahlungspflichtig waren all diejenigen, die nicht eidlich versichern konnten, sich am Aufstand nicht beteiligt zu haben.<sup>43</sup>

Die Eintreibung wurde an Martini (11. November) 1525 begonnen und am Donnerstag nach Bartholomei (30. August) 1526 abgeschlossen. Als Einnehmer fungierten Georg von Thüingfeld, Dr. Johann Volk, Stefan Gutknecht und Christof Frank.<sup>44</sup> Als Zeugen bei der Niederschrift der Abschlussrechnung waren die Kamerschreiber des Domherrn Reimar von Streitberg anwesend, namentlich Hans Braun sowie Hans Süß.<sup>45</sup>

Die Rechnung ist nach den 28 Gassenhauptmannschaften des Stadtgerichts gegliedert. Innerhalb der Gassenhauptmannschaften folgt die Eintragung des Namens und der Abgabenhöhe der jeweiligen Zahlungspflichtigen. Die Gesamtsumme der festgesetzten Abgabe beläuft sich auf 10.129 fl. 1 Ort 7 d.,<sup>46</sup> aber insgesamt

42 Amtliche Ausschreibung vom 24. Juli 1525. Regestenhaft abgedruckt in: Karl SCHOTTENLOHER, Die Buchdruckertätigkeit Georg Erlingers in Bamberg von 1522 bis 1541 (1543). Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte (Sammlung bibliothekswissenschaftlicher Arbeiten, 21), Nachdruck der Ausgabe von 1907, Wiesbaden 1969, S. 142f.; Vgl. auch CHROUST, Chroniken, S. 139–143.

43 Amtliche Ausschreibungen vom 30. August und September 1525. Regestenhaft abgedruckt in: SCHOTTENLOHER, Buchdruckertätigkeit, S. 142f.; Vgl. auch CHROUST, Chroniken, S. 144–146.

44 StABa, A 231/I, Nr. 8250, fol. 1r: *Rechnung Georgen von thunfelts, Doctor Johann volkenn, Steffan gutknecht vnnd Cristoff franneckenn verordente eynnehmer des Zweitzigistenn pfennigs, Martini des xxv Jars vffgelegt zu Bamberg Im Statgericht.*

45 StABa, A 231/I, Nr. 8250, fol. 56r: *Actum et computatur auf heut donerstag nach Bartholomei Anno etc. xxvi mit Doctor Johann volcken, Steffan gutknecht vnnd Christoffen francken, verordenten Einemern uber der Stat Bamberg aufgelegten xten pfennig, Inn praesencia herrn Reymar von Streitbergs thumbherren hansen brauns vnd hansen Suessen Chamerschreybers.*

46 StABa, A 231/I, Nr. 8250, fol. 52v: *Suma Sumarum der vfflage des zweitzigisten pfennigs, Macht xM iC xxviii gulden i ortt vii d.*

haben die Einnehmer nur 8.336 fl. 6 lb. 23 d. an den Bischof übergeben.<sup>47</sup> Auf den auf diese Angaben folgenden Seiten werden die Personen gelistet, die die Zahlung bisher nur teilweise oder gar nicht geleistet hatten. Die Summe beläuft sich hierbei auf 1.304,5 fl. 14 lb. 10 d.<sup>48</sup> Im Jahr 1527 wurden laut zweier Vermerke auf fol. 56v insgesamt 350 fl. 5 lb. 14 d. nachgezahlt, der Rest der Schulden wurde wohl abgeschrieben. Auf fol. 54v stehen dann die Personen, denen die Zahlung nachgelassen wurde. Die Summe beträgt 390 fl. 3 lb. 24 d.<sup>49</sup> Dieser Betrag entfällt auf nur 14 Einwohner mit teilweise sehr hohen Nachlässen (z.B. 100 fl. für Hans Winter oder etwas mehr als 133 fl. für Endres Tockler). Es handelt sich hierbei um besonders reiche Personen, denen im Zusammenhang mit dem Kauf bzw. Verkauf von Leibgedingen Abgabefreiheit zugesichert worden war, und um einige arme Einwohner. Auf die von der Abgabe Befreiten folgt eine Aufstellung der durch die Tätigkeit der Einnehmer angefallenen Kosten für Zehrung, die mit 89 lb. 23 d. beziffert wurden.<sup>50</sup> Der Hausknecht Anthoni erhielt 4 fl. für seine *muhe so Er mit teglicher wartung* hatte, seine Hausfrau 1 fl., weil sie den ganzen Winter über einheizen musste.<sup>51</sup> Die Kosten für die Beschaffung der Rechnungsbücher beliefen sich auf 24 d., sodass die Gesamtausgaben 15 fl. 6 lb. 17 d. betrugten. Insgesamt blieb eine Lücke von knapp 80 fl. für die fürstbischöfliche Kassa.

*Quelle 3: Der 30. Pfennig im Stadtgericht, 1527*

Es sollte sich bald zeigen, dass die Forderungen der Adligen mit einer einzigen Abgabe nicht beglichen werden konnten. Nachdem eine einmalige Herdststeuer in

47 StABa, A 231/I, Nr. 8250, fol. 52v: *Darann habenn Wir vnsers gnedigen herren verordenten Eynnemern vberantwort, Macht viiiM iiiC xxxvi gulden vi lb xxiii d.*

48 StABa, A 231/I, Nr. 8250, fol. 54r: *Suma Sumarum der hinterstelligen schuld, Macht iM iiiC iiiii gulden xiiii lb x d.*

49 StABa, A 231/I, Nr. 8250, fol. 55r: *Suma Sumarum der nachlassung an dem zweintzigisten pfennig, Macht iiiC lxxx gulden iii lb xxiiii d.*

50 StABa, A 231/I, Nr. 8250, fol. 55v: *Außgebenn fur Zerung so die verordenten Eynnemer die Zeitt sie Inn Eynnemung des zweintzigistenn pfennigs gesessen, gethan haben laut des hawßknechts Reigister, macht Lxxxviii lb xxiii d.*

51 StABa, A 231/I, Nr. 8250, fol. 55v: *Item iiiii gulden gebenn dem Anthoni hawßknecht ZuuerErung vmb sein muhe so Er mit teglicher Wartung auch die haubtleut vnnd ander Zuuilmaln geforderth hat. I gulden gebenn des anthoni meyde ZuuerErung hat den gantzen Winther mueß einheyten.*

Höhe von 3 fl. im Jahr 1526<sup>52</sup> immer noch nicht genügend einbrachte, wurde 1527 die Erhebung des 30. Pfennigs ausgeschrieben.<sup>53</sup> Die Liste ist wie die des 20. Pfennigs von 1525 nach den 28 Gassenhauptmannschaften des Stadtgerichts aufgeteilt. Somit erfahren wir auch hier nichts über Einwohner der Immunitäten und der Wunderburg.

Interessant an dieser Quelle ist der Umstand, dass das geschätzte Vermögen der veranlagten Personen mit angegeben ist. Wer weniger als 40 fl. Vermögen aufzuweisen hatte, war „nur“ zur Zahlung einer Kopfsteuer von 1,5 fl. verpflichtet. Ab einem Vermögen von 40 fl. erhöhte sich die Kopfsteuer auf 2 fl., und die Abgabe des 30. Pfennigs wurde fällig. Dieser wurde vom Gesamtvermögen abzüglich der 40 fl. erhoben, die gewissermaßen als ‚Steuerfreibetrag‘ zu verstehen sind.<sup>54</sup> Auf den Namen folgen die Nennung des Vermögens und die daraus resultierende Abgabe. Deren Gesamtsumme belief sich auf 7.550 fl. 1 Ort 1 lb. 13 d.,<sup>55</sup> von denen 6.968 fl. 4 lb. 24 d. an den Bischof übergeben wurden.<sup>56</sup> Die Eintreibung zog sich knapp zweieinhalb Jahre hin, vom Montag nach Allerheiligen (4. November) 1527 bis zum Samstag vor Palmsonntag (13. April) 1530. Während dieser Zeit wurden von den Einnehmern 11 fl. 3 lb. 12 d. für Zehrung verbraucht.<sup>57</sup> Insgesamt konnten nur 8 fl. 5 lb. 27 d. nicht eingebracht werden.<sup>58</sup> Ein Vermerk, was mit der Lücke von etwas

52 Zur Ausschreibung vgl. CHROUST, Chroniken, S. 144–147.

53 Amtliche Ausschreibung vom 19. Oktober 1527. Regestenartig abgedruckt in: SCHOTTEN-LOHER, Buchdruckertätigkeit, S. 155f. Vgl. auch CHROUST, Chroniken, S. 147f.

54 Die rechnerische Überprüfung der Beträge ergibt eindeutig, dass die ersten 40 Gulden des Vermögens vom 30. Pfennig ausgenommen blieben. Der erhaltene Teil der Umschlagseite stützt diese Feststellung. Greving war dieser Freibetrag nicht aufgefallen: vgl. GREVING, Bamberg, S. 33.

55 StABa, A 231/I, Nr. 8260, fol. 50r: *Suma Sumarum alles hieuorgeschriebenn auffgelegten xxxsten pfennigs Macht viiM iiiiC xiii gulden iii ort iM iC xlviii lb i d., Macht zugold viiM vC l gulden i ort i lb xiii d.*

56 StABa, A 231/I, Nr. 8260, fol. 51r: *Item ann hieuorgeschriebenner anlag des xxxsten pfennigs habenn wir [...] an gelt vberantwort, Macht viM viiiiC lxxviii gulden iiii lb xxiiii d.*

57 StABa, A 231/I, Nr. 8260, fol. 51v: *Auszgebenn fuer Zerrung So dy verordennthnn eynnemer Im Eynnemenn des dreyszigstenn pfennigs, vonn monntags nach Omnium sanctorum Anno 1527 Biß auff Sambstags vigilia palmarum Anno 1530 gethan Lauth des Ratsknechtss register, Macht xi gulden iiii lb xii d.*

58 StABa, A 231/I, Nr. 8260, fol. 51v: *So sind vnns vnnsere herrn die verordenten Einemer, dero vom Adell gemessigten schadengelts Inn der sondern Rechnung so wir, nach erster vnser gethanen Rechnung des xxten pfennigs, Itzo vmb die außsteenden schulden berurter auftrag gethann, Laut desselben vnser obergenn Rechenn Registers schuldlig blieben viiii gulden ii lb xv d.*

mehr als 560 fl. zwischen der Gesamtsumme und dem an den Bischof überbrachten Betrag geschah oder woraus sie resultierte, ist nicht vorhanden.

*Quelle 4: Der 30. Pfennig in der Wunderburg von 1529*

Diese Quelle umfasst drei Listen. Grundlage ist eine Auflistung des 30. Pfennigs, dessen Erhebung als dritter Teil der Reparationszahlungen an den Adel des Hochstifts 1527 erhoben und zwei Jahre später auch in der Wunderburg eingesammelt wurde.<sup>59</sup> Angegeben sind zunächst Name, Vermögen und Steuerleistung. Insgesamt sollten 138 fl. 5 lb. 16, 5 d. eingetrieben werden, einschließlich des 20. und 30. Pfennigs von Thomas Buchhofmann im Bughof.<sup>60</sup> Danach folgt auf fol. 6r ein Vermerk über den Betrag, der von den Einnehmern bereits dem Adel ausbezahlt wurde, nämlich 78 fl.<sup>61</sup> Daran schließt sich die Auflistung der noch nicht bezahlten Beträge an, welche sich insgesamt auf 34 fl. 3 lb. 20 d. beliefen. Hier werden nur Personen gelistet, die zum Zeitpunkt der Reinschrift noch keine oder nur einen Teil der Abgabe geleistet hatten. Mithin würde die vollständige Summe der Einnahmen die Ausgaben und die noch ausstehenden Schulden um 26 fl. 1 lb. 26,5 d. übertreffen,<sup>62</sup> also der bischöflichen Kammer als Überschuss zugeführt werden können. An diese Liste angehängt ist die Gebrauchsschrift der Einnehmer, die alle Einwohner aufführt, die nicht gleich beim ersten Besuch des Einnehmers den ganzen Betrag bezahlten, was eindeutig die Mehrheit war. Knapp 100 fl. blieben die Einwohner der Wunderburg zunächst schuldig! Es handelt sich hier also um eine ausführliche Liste mit den einzeln vermerkten Nachtragszahlungen. In der Reinschrift werden diejenigen Personen, bei denen in der Gebrauchsschrift *dedit totum* vermerkt ist, nur im ersten Teil geführt. Alle anderen tauchen auch im zweiten Teil auf, in dem der immer noch ausstehende Schuldenbetrag steht. Die Nachtragszahlungen, die in

59 StABa, A 231/I, Nr. 8500, fol. 1r: *Rechnung Casparn Ockells Cammermeisters der dritten Anlag des xxxn pfennigs Inn der Wunderburg.*

60 StABa, A 231/I, Nr. 8500, fol. 5r: *Sumarum alles Einnemens des xxxn pfennigs Inn der Wunderburg sampt Thoma Buchhoffmans xxn vnd xxxn pfennig, macht iC xxxiii guldein xlvii lb xvii d. Zu gold iC xxxviii guldein v lb xvii d.*

61 StABa, A 231/I, Nr. 8500, fol. 6r: *Ausgeben den verordennten Einnemern dero vom Adell schadengelts. Item Lxxviii guldein gebenn den verordennten Einnemern dero vom Adell schadengelts vonn einprachtem xxxn pfennig deren Inn der Wunderburg zalt am dinstag Nach Trinitatis Anno 1529 Laut der Kriegunion (?).*

62 StABa, A 231/I, Nr. 8500, fol. 6r: *Also vbertrifft Einnemen das aussgeben vnnnd ausstand Inn xxvi guldein i lb xvii d.*

der Gebrauchsschrift eingetragen wurden, wurden mit dem ursprünglich gezahlten Betrag zusammen gezählt und als eine Summe im ersten Teil angegeben.

*Quelle 5: Die Türkensteuer auf die Geistlichkeit, 1544*

Zur Mitte des 16. Jahrhunderts wurden wiederholt Türkensteuern<sup>63</sup> im Reich ausgeschrieben, so auch 1544 und 1551 in Bamberg. Die vorliegende Liste enthält die Zahlung der Türkensteuer der Geistlichkeit im Jahre 1544.<sup>64</sup> Diese Quelle erwies sich als hervorragend geeignet für eine Einarbeitung in die bestehende Datenbank. Denn sie entstand zeitlich nahe genug zu den bisher erfassten Listen, und bis auf die Vorsteherinnen und Vorsteher der Klöster werden alle Geistlichen der vier Bamberger Stifte unter Angabe der Abgabenhöhe namentlich genannt. Allerdings gilt es zu beachten, dass die Wohnorte der Kleriker nicht verzeichnet sind, sondern nur ihre Zugehörigkeit zum jeweiligen Stift. Die Klosterinsassen in der Stadt bleiben weiterhin namentlich unbekannt.

In dieser Quelle sind Kanoniker, Vikare und Pfründner der Stifte sowie der jeweiligen Dechanten gelistet, außerdem, wo vorhanden, Stuhlbrüder und Ritterbrüder. Zu den Personen in den vier Stiften treten noch die Geistlichen der Pfarreien St. Martin und Unsere Liebe Frau sowie der Judenkapelle.

Die Steuer wurde 1543 ausgeschrieben. Es wurden drei Faktoren für die Veranlagungen herangezogen: zuerst eine Kopfsteuer von einem halben Gulden, den

63 Nach der Eroberung Konstantinopels durch die Osmanen wurden seit 1481 Abgaben ausgeschrieben, um gegen die als akut empfundene Bedrohung des abendländischen Europa durch die Osmanen Heerzüge aufstellen zu können. Auch während des 16. Jahrhunderts wurde immer wieder diese so genannte ‚Reichstürkenhilfe‘ erhoben. Siehe weiterführend Alfons PAUSCH, Türkensteuer im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, Köln 1986; Wolfgang STEGLICH, Die Reichstürkenhilfe in der Zeit Karls V., in: Militärgeschichtliche Mitteilungen 11 (1972), S. 7–55.

64 AEB, Rep. I, Nr. 361, fol. 7ar + 1: *Registrum siue computus Steura Contra Turcam et infideles, In Comitissi Spiraie 1544 per Invictissimum et Gloriosissimum d(omi)n(u)m, d(omi)n(u)m Carolinum Quintum, Romanorum Imperatorem, d(omi)n(u)m n(ostr)um Gratosissimum necno(n) alia(rum) Sacri Romani Imperii principes et Status-Subditis per totum Romanum Imperium et Germaniam Imposita decreta et determinata ac deinceps per R(everendissi)mu(m) d(omi)n(u)m, d(omi)n(u)m Wiganden dei gr(ati)a Episcopum Bambergen(sem), Clero, ceterisq(ue) sibi subiectis, die veneris xii. Mensis decembris Anni supradicti, publicatae, Actum deinde per Venerabilem et nobilem d(omi)n(u)m Sigismundum de Rußenbach Cathedralis, necno(n) Wolffgangu(m) Reinlein, Collegiatus S. Iacobi eccl(es)iarum Bambergen(sem) Cano(n)icos Capla(no)res, Collectores deputatos, in Civitate Bambergen(sem) fideliter Collectae et perceptae vt sequitur.*

jeder Geistliche zu bezahlen hatte.<sup>65</sup> Weiterhin wurden die Benefizien der höheren Würdenträger laut einem zusammenfassenden Vermerk auf der Rückseite der Verfügung folgendermaßen veranlagt: Bei einem Einkommen von unter 50 fl. wurde ein halber Gulden fällig, bei einem Einkommen zwischen 50 und 100 fl. ein Gulden und ab 100 fl. bis 1.000 fl. pro 100 fl. ein Gulden. Als Drittes mussten auch eigene (= weltliche) Güter versteuert werden (ausgenommen Kleidung und Hausrat<sup>66</sup>), und zwar die ersten 100 fl. mit einem Gulden, bis 1.000 fl. dann jede weiteren 100 fl. mit einem halben Gulden. Bei Besitz mit einem Wert über 1.000 fl. wurde bis zu einem Gesamtwert von 3.000 fl. pro weitere 500 fl. ein Gulden fällig.<sup>67</sup> Alle über einen Gesamtwert von 3.000 fl. hinausgehenden Vermögenswerte blieben steuerfrei.

Etwa die Hälfte des Gesamtbetrags der Steuer der Geistlichen entfiel auf Bischof Weigand von Redwitz, der ein Jahreseinkommen des Domstifts (2.150 fl.) besteuerte.<sup>68</sup> Als Gesamtsumme aller Einnahmen sind 4.289 fl. 1 lb. 13 d. angegeben. Die den Obereinnehmern 1546 übergebene Summe betrug 4.262 fl. 7 lb. 5 d.,<sup>69</sup> 14 fl. 2 lb. 12 d. wurden für die Beschaffung von 400 Dukaten<sup>70</sup> (als Wechselgebühr) ausgegeben, für Truhe, Schloss und Beschlag, Papier, Botengänge, Zehrung sowie

65 AEB, Rep. I, Nr. 361, fol. 2ar: *Primo siquidem omnes et singuli praelati et Canonici tam Capitulares q(uam) non Capitulares, et alii eccl(es)iae nostrae Bambergen(sis) presbiteri, Clerici, et personae necnon alii aliaeq(ue) ecclesiarum n(ost)rarum secularium in Civitate et diocesi n(ost)ra Bambergen(sis), quomodolibet existentium etiam praelati, collegia, Conuentus et Capitula, reliquaeq(ue) personae ecclesiasticae Seculares Beneficatae quaerunq(ue), et eorum quilibet pro persona sua solitare debeat pro Collecta siue Steura, videlicet, medium florenu(s) Rhenen(sium).*

66 AEB, Rep. I, Nr. 361, fol. 3ar: [...] *vestibus et co(m)muni domestica suppellectili dumtaxat exceptis [...].*

67 AEB, Rep. I, Nr. 361, fol. 6av: *Geistlich Turckensteuer 1543. Anlag: i fl. von der person. Vnnd von Jedem Beneficio so vnder 50 fl. einkhomens i fl. Denn es uber 50 fl. erreicht 1 fl., so es hundert erreicht dauon 2 fl., vnnd dan von Jedem hundert so daruber 1 fl. biß vff tausent, vnd weiters nichts.*

*Von aignen Guttern. Vom ersten hundert aignes gutts einen gulden, vnnd dan Von Jedem 100 fl. biß vff tausent i fl. vnnd was vber tausent Je von 500 fl. 1 fl.*

68 AEB, Rep. I, Nr. 361, fol. 2r: *R(everedissi)mus in Ch(o)ro Pater et d(omi)n(u)s Domi n(u)s Wigandus dei gratia Ep(iscop)us Bambergen(sis) hatt des Stieffts Bamberg, Jerlich einkhomens vnnd vermogends Zu Steuer erlegt vnnd betzaltt iiM iiC guld(en), Actum Sambstags nach Lucie Anno 1544.*

69 AEB, Rep. I, Nr. 361, fol. 25r: *iiiiM iiiC xii fl vii lb hab ich Wolfgang Reinlein den herren obereynemern vberantwortt, lautt Irer daruber gegebener bekanitnuß Actum Mittwoch(en) nach Laurentii Anno 1546.*

70 AEB, Rep. I, Nr. 361, fol. 25r: *xiiii fl ii lb xii d abgangs an iiiic ducat(en), welche Zu xv lb genomen, Vnd widerumb zu iC v creutzer ausgeben word(en), an einem Itzlichen ducat(en) viiii d.*

andere Ausgaben der Wochenstube<sup>71</sup> fielen weitere 12 fl. 8 d. an. Was dabei besonders betont wird, sind die Verluste durch ‚schlechtes Geld‘.<sup>72</sup> Auffällig ist auch die seltsame Umrechnung der Dukaten. Sie wurden zu 15 lb. eingekauft (= 450 d.) und zu 105 Kreuzern (= 420 d.) wieder ausgegeben. Als Verlust pro Dukaten wurden aber nur 9 Pfennige berechnet. Möglicherweise liegt hier ein Schreibfehler vor und die Dukaten wurden zu 110 Kreuzern (= 440 d.) ausgegeben. Geklärt werden kann diese Unstimmigkeit vorläufig nicht.

Die Steuer konnte in mehreren Währungen bezahlt werden, entweder in ‚Sächsischen Groschen‘ (*Grossi Saxonicum*), in Batzen (*patzi*) oder in Rheinischen Gulden (*Aureorum Rhenensium* oder *florenus*). Dabei galt der Gulden als Haupt-Recheneinheit, der wie folgt umgerechnet wurde: 21 Sächsische Groschen ergaben einen *florenus*, was den Beschlüssen der Esslinger Reichsmünzordnung von 1524 entspricht.<sup>73</sup> Bei einer Bewertung des Groschens mit zwölf Pfennigen (= drei Kreuzer) war der Gulden also 252 Pfennige wert.<sup>74</sup> Weiterhin wurde der *florenus* zu 15 Batzen definiert. Da ein Batzen aber im Normalfall vier Kreuzer, d. h. 16 Pfennige wert war, haben wir auch die Bewertung des Guldens mit 240 Pfennigen vorliegen. Der Rheinische Gulden wiederum soll 18 Batzen wert gewesen sein. Das dürfte bedeuten, dass der Rheinische Gulden zur Mitte des 16. Jahrhunderts 288 Pfennige galt, so wie später der Taler. Es ist wahrscheinlich, dass der Edelmetallgehalt der Recheneinheiten *florenus* und Rheinscher Gulden die Unterschiede erklärbar machte. Wenn nämlich der Rheinische Gulden schwerer war als der Fränkische, dann ist klar, dass aus ihm (als Recheneinheit) mehr Pfennige (und Batzen) geschlagen wurden. Ein Indiz hierfür ist, dass auch Schwere Groschen (*Grossuum latorum*) aus (Sankt) Joachimsthal (*Valle Ioachimi*, heute Jáchymov im Bezirk Karlovy Vary) als Zahlungsmittel akzeptiert wurden. Dabei handelt es sich um einen

71 AEB, Rep. I, Nr. 361, fol. 25r: *xii fl viii d ausgeben fur schloß, Truhenn, beschleg, papir, potenlauw, Zerung, sampt anderrm Zu der pfennig stuben gehorig vnd ettllichen abgang an bosser muntz. Et sic surgit.*

72 Vermutlich sowohl Münzen, deren Gewicht durch Abschlagen und Abkratzen von kleinen Stücken verringert wurde, als auch Münzen, bei denen der Edelmetallgehalt durch den Prägeherren so vermindert wurde, dass er nicht mehr den Konventionen der Münzprägung entsprach.

73 Vgl. Wolfgang HESS/Dietrich KLOSE (Hrsg.), Vom Taler zum Dollar 1486–1986 (Katalog zur Ausstellung vom 11. Oktober 1986 bis 11. Januar 1987 in der Staatlichen Münzsammlung München), München 1986, S. 36.

74 In Südniedersachsen gab es so genannte Gutegroschen zu 12 Pfennigen und Mariengroschen zu 8 Pfennigen. Vgl. Reiner CUNZ, Vom Taler zur Mark. Einführung in die Münz- und Geldgeschichte Nordwestdeutschlands von 1500 bis 1900, Hannover 1996, S. 13.



Guldengroschen.<sup>75</sup> Diese Münze wurde zuerst 1486 in Hall geprägt und *Guldiner* genannt. Ziel der Einführung war es, das in Tirol in großen Mengen vorhandene Silber zu verprägen, doch es musste in eine angemessene Relation zum Goldgulden gebracht werden. So legte man gemäß dem geltenden Wechselkurs von Gold zu Silber fest, dass ein Silbergulden etwa das zehnfache Gewicht eines Goldguldens haben sollte.<sup>76</sup> Auch in Sachsen wurden ab 1500 Silbergulden herausgegeben.<sup>77</sup> Das Verhältnis von Gold- zu Silberwert war hierbei 1:10,84, das Gewicht des Silberguldens (27,4 g) sollte dem Goldwert des Rheinischen Guldens (2,54 g) entsprechen. Der Rheinische Gulden konnte laut der Bestimmung Weigands von Redwitz neben dem Wert von 18 Batzen auch zu 23,5 Joachimsthaler Groschen gerechnet werden, was 282 Pfennigen entsprach.<sup>78</sup> Von diesen Münzen, die die Grafen von Schlick von 1520 bis 1528 in großen Mengen (Schätzungen gehen nach Hammer von bis zu 3,25 Millionen Stück aus) prägen ließen, leitete sich 1571 die Bezeichnung ‚Reichstaler‘ ab.<sup>79</sup> Es ist also klar erkennbar, dass es nicht auf den exakten Pfennigwert der Münzen ankam, mit denen die Steuer entrichtet werden konnte. Vielmehr kam man den Geistlichen entgegen: Zumindest die meisten Domkanoniker, aber auch manche Stiftskanoniker hatten Pfründen an anderen Bistumskirchen inne, vor allem im rheinischen (z. B. Köln, Mainz, Trier, Speyer) und sächsischen Raum (z. B. Merseburg, Magdeburg), sodass sie Einnahmen in unterschiedlicher Währung hatten. Um die Eintreibung zu erleichtern und zu beschleunigen, räumte man den Geistlichen also ein, in verschiedenen Währungen bezahlen zu können. Laut Reiner Cunz war es in Mittelalter und Neuzeit üblich, nicht „zwischen geprägter Münze und Zählmünze zu differenzieren.“<sup>80</sup>

75 Zum Gulden- bzw. Silbergroschen vgl. Peter HAMMER, Zur Entstehung des Talers, in: Geo. Alp, Sonderband 1 (2007), S. 54–57; HESS/KLOSE, Taler, S. 29–31.

76 HESS/KLOSE, Taler, S. 13.

77 Ebd., S. 24–28.

78 AEB, Rep. I, Nr. 361, fol. 4ar: [...] *et in moneta grossa, videlicet grossarii Saxoniae, valoris duodecim denariorum viginti vno pro floreno, Aut patzorum Quindecim etiam pro floreno, Siue Aureoru(m) Rhenensium probatorum iusti ponderis, pro decem et octo patzis, Grossuum autem laterum de Valle Sancti* [Streichung in Quelle] *Ioachimi nuncupatoru(m) eorum quamlibet pro vigintitribus cum dimidio grossis Saxonice praexpressis et non ultra computando soluere debeant et teneantur.*

79 HESS/KLOSE, Taler, S. 73.

80 CUNZ, Taler, S. 13.

Schwierig bei der Erfassung der Personen in einer Datenbank erwies sich die noch nicht vollständig ausgebildete Verwendung von Personenbezeichnungen.<sup>81</sup> Zwar wurden schon mehrheitlich Vor- und Nachname vermerkt, ab und zu auch der ausgeübte Beruf oder der Herkunftsort. Doch wenn nur ein Vorname und ein Beruf oder eine Ortsbezeichnung angegeben sind, lässt sich oft nicht feststellen, ob es sich hierbei bereits um die Adaption einer Berufs- oder Ortsbezeichnung zu einem Nachnamen handelt oder ob der Betreffende tatsächlich diesen Beruf ausgeübt hat bzw. aus dem betreffenden Ort stammt. Durch die parallele Erfassung der Liste des 20. Pfennigs von 1525 und des 30. Pfennigs von 1527 konnten zumindest bei Männern in einigen Fällen Zweifel ausgeräumt werden. Frauen allerdings wurden oft nur mit dem Namen, dem Beruf oder dem Herkunftsort ihres Mannes mit dem Suffix *-in* (z. B. Mullnerin, Beckin, Schleinhaufenin, Nürnbergerin etc.) angegeben.

Zur Zahlung wurden im Rahmen der hier erfassten Erhebungen grundsätzlich nur Personen mit eigenem Haushalt und/oder eigener Herdstelle verpflichtet, sodass über die tatsächlichen Einwohnerzahlen lediglich Mutmaßungen angestellt werden können.

### **3. Beobachtungen zur räumlichen Organisation der Stadt Bamberg um 1525**

Zunächst ist festzuhalten, dass die räumliche Gliederung Bambergs um 1525 noch keineswegs vollkommen gefestigt war. Die Stadt war in zwei Pfarrbezirke eingeteilt, Untere und Obere Pfarre (St. Martin und Unsere Liebe Frau). Darüber hinaus war sie in Gassenhauptmannschaften gegliedert. Diese „topographischen Organisationseinheiten“ Bambergs sind bislang kaum erforscht, was gleichermaßen für die Vorsteher dieser Einheiten, die Gassenhauptleute, sowie deren Aufgaben und soziale Lage gilt.<sup>82</sup> Durch die Listen des 20. und 30. Pfennigs kennen wir die Namen der Gassenhauptmannschaften des Stadtgerichts und die zugehörigen Hauptleute. Für die Immunitäten können wir Anzahl und Namen aber erst 1544 nachweisen. Dennoch ist es möglich, mit der Liste zur Abgabe an den Schwäbischen Bund 1525

81 Zur Entwicklung der Familiennamen im Bamberger Raum vgl. Konrad ARNETH, Die Familiennamen des ehemaligen Hochstifts Bamberg in ihrer geschichtlichen Entwicklung, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 16 (1956), S. 143–454.

82 Eine Übersicht über die spärliche Forschungsliteratur und deren Ergebnisse neuerdings bei Johannes STAUDENMAIER, Gute Policy in Hochstift und Stadt Bamberg. Normgebung, Herrschaftspraxis und Machtbeziehungen vor dem Dreißigjährigen Krieg, Frankfurt am Main 2012, S. 242–246.

zumindest Einnahmebezirke zu ermitteln, die sich mit den Gassenhauptmannschaften weitgehend decken dürften. Bei dieser Quelle werden insgesamt 37 Einnahmebezirke aufgeführt, von denen 20 dem Stadtgericht und 15 den Immunitäten zuordenbar sind, zwei Bezirke können nicht ausschließlich dem Stadtgericht oder den Immunitäten zugeordnet werden<sup>83</sup>:

<b>Nr.</b>	<b>Gassenhauptmannschaft</b>	<b>Gerichtsbarkeit</b>	<b>Pfarrbezirk</b>
1	Unter den Kremen	Stadtgericht	St. Martin
2	Zinkenwörth	Stadtgericht	St. Martin
3	Langgasse	Stadtgericht	St. Martin
4	Kesslergasse	Stadtgericht	St. Martin
5	Markt I	Stadtgericht	St. Martin
6	Vor St. Martin	Stadtgericht	St. Martin
7	Markt II	Stadtgericht	St. Martin
8	In der Au	Stadtgericht	St. Martin
9	Abtswörth	Stadtgericht	St. Martin
10	Hinter St. Martin	Stadtgericht	St. Martin
11	Weide und Klebergasse	Stadtgericht	St. Martin
12	Zwischen den Brücken	Stadtgericht	St. Martin
13	Siechengasse	Stadtgericht	St. Martin
14	Steinweg	Stadtgericht/Imm.	St. Martin
15	Hinter St. Gangolf	Immunität	St. Martin
16	Beim Hl. Grab	Stadtgericht/Imm.	St. Martin
17	An der Lausach	Immunität	St. Martin
18	Vor dem St. Gangolftor	Immunität	St. Martin
19	Auf dem Hundsbühl	Immunität	St. Martin
20	Im Egelsee	Immunität	St. Martin
21	Bei der hohen Brücke	Stadtgericht	Unsere liebe Frau
22	Schimmelgasse	Stadtgericht	Unsere liebe Frau
23	Judengasse	Stadtgericht	Unsere liebe Frau
24	Vor dem St. Stephanstor	Immunität	Unsere liebe Frau

83 Die Nummerierung für die Quellen 1 bis 3 vom Autor eingefügt, in den Quellen selbst existiert keine durchgängige Nummerierung der Gassenhauptmannschaften. Die originale Reihenfolge der Gassenhauptmannschaften wurde nur für Quelle 1 beibehalten. Die Ordnungszahlen einzelner Gassenhauptmannschaften der Quellen 2 und 3 folgen den Bezeichnungen im Original.

25	Unter dem Stephansberg	Immunität	Unsere liebe Frau
26	Mühlwörth	Immunität	Unsere liebe Frau
27	Auf dem Kaulberg	Immunität	Unsere liebe Frau
28	Vor dem Kaulberger Tor	Immunität	Unsere liebe Frau
29	Außerhalb des Kaulberger Tors	Immunität	Unsere liebe Frau
30	Im Bach	Immunität	Unsere liebe Frau
31	Am Sand	Stadtgericht	Unsere liebe Frau
32	Vor dem Sandtor	Stadtgericht	Unsere liebe Frau
33	Beim Sandtor	Stadtgericht	Unsere liebe Frau
34	In der Sutte	Immunität	Unsere liebe Frau
35	Über St. Jakob	Immunität	Unsere liebe Frau
36	Unter dem Mönchberg	Immunität	Unsere liebe Frau
37	Zinkenwörth	Stadtgericht	Unsere liebe Frau

In den Quellen 2 und 3 sind 28 Gassenhauptmannschaften im Stadtgericht gelistet:

<b>Nr.</b>	<b>Gassenhauptmannschaft 1525</b>	<b>Gassenhauptmannschaft 1527</b>
1	Abtswörth I	Abtswörth I
2	Abtswörth II	Abtswörth II
3	Am Steinweg	Siechengasse IV
4	An der Schütt	An der Schütt
5	An der Siechengasse	Siechengasse I
6	Bei der hohen Brücke	Bei der hohen Brücke
7	Beim Hl. Grab	Beim Hl. Grab
8	Beim Siechentor	Siechengasse III
9	Hinter St. Martin I	Hinter St. Martin I
10	Hinter St. Martin II	Hinter St. Martin II
11	In der Au	In der Au
12	Judengasse	Judengasse
13	Kesslergasse	Kesslergasse
14	Langgasse	Langgasse
15	Markt I	Markt I
16	Markt II	Markt II
17	Sand I	Sand I
18	Sand II	Sand II

19	Siechengasse	Siechengasse II
20	Unter den Kremen	Unter den Kremen
21	Viereimer	Viereimer
22	Vor dem Sandtor	Sand III
23	Vor St. Martin	Vor St. Martin
24	Weide	Weide
25	Zinkenwörth I	Zinkenwörth I
26	Zinkenwörth II	Zinkenwörth II
27	Zinkenwörth III	Zinkenwörth III
28	Zwischen den Brücken	Zwischen den Brücken

Die Gesamtzahl der Gassenhauptmannschaften/Bezirke beläuft sich auf 46. Sie ist ermittelbar aus der Anzahl der Bezirke in den Immunitäten (17), die in Quelle 1 gelistet sind und mit Gassenhauptmannschaften gleichgesetzt werden dürften. Ferner bestanden insgesamt 28 Gassenhauptmannschaften im Stadtgericht, wie aus den Quellen 2 und 3 hervorgeht. Rechnen wir noch die in den Steuerlisten nicht greifbare *Burg* (den Domberg) hinzu, kommen wir auf insgesamt 46 Gassenhauptmannschaften ohne die Wunderburg.

Es fällt auf, dass in Quelle 1 nur die Bezirke am Markt in zwei Teilen geführt wurden. *Hinter St. Martin* und den *Abtswörth* sowie denjenigen Teil des *Zinkenwörths*, der zum Pfarrbezirk der Oberen Pfarre gehörte, hatte man zu einem Bezirk zusammengefasst, während für diese Bezirke in den Quellen 2 und 3 jeweils zwei Gassenhauptmannschaften unterschieden werden. Außerdem erscheint hier nur ein Bezirk Siechengasse, der in den Quellen 2 und 3 in *An der Siechengasse*, *Beim Siechentor* und *Siechengasse* bzw. *Siechengasse I* bis *III* gegliedert ist.

Im Bereich der Siechengasse ist der *Steinweg* der einzige Bezirk, der in allen drei Quellen eigenständig erscheint. Allerdings ist offensichtlich, dass der Steinweg geteilt war in einen Immunitäts- und einen Stadtgerichtsbezirk, sonst wäre er zum einen in den ausschließlich das Stadtgericht betreffenden Quellen 2 und 3 nicht aufgeführt worden, zum anderen würden sich die Angaben zu den Steuerzahlern in den Quellen 1 bis 3 weitgehend decken. Dies ist aber nicht der Fall, denn in Quelle 1 werden 100 Haushalte aufgeführt, in den Quellen 2 und 3 kombiniert nur 59. Ein weiteres Indiz für die Zuordnung eines Teils des Steinwegs zum Stadtgericht ist der Umstand, dass in Quelle 3 nur von den Gassenhauptmannschaften *Siechengasse I* bis *IV* die Rede ist, wobei *Siechengasse IV* mit dem *Steinweg* zu identifizieren ist.

Unerwartet war die Erkenntnis, dass zwischen der Anlage der Quelle 1 und derjenigen der Quelle 2 zwei neue Gassenhauptmannschaften im Stadtgericht gebildet wurden, nämlich *Viereimer* und *An der Schütt*. *Viereimer* ist im Bereich des heutigen Obstmarkts zu lokalisieren und setzte sich hauptsächlich aus Teilen von *Markt II*, *Unter den Kremen* und *In der Au* zusammen. Ihren Namen hat diese Gassenhauptmannschaft von dem vierarmigen Brunnen, der auf dem Zweidlerplan von 1602 im Bereich des heutigen Obstmarkts gut erkennbar ist. *An der Schütt* wurde aus der bisherigen Immunitätshauptmannschaft *Im Bach* herausgelöst und dem Stadtgericht zugeordnet (!). Sie umfasst den östlichen Teil von *Im Bach*, welcher die dem *Sand* zugewandte Seite ist. Wie in Abschnitt 4 gezeigt wird, handelt es sich bei den Anwohnern von *An der Schütt* mehrheitlich um die reiche und wohlhabende Bevölkerung von *Im Bach*.

Wie der Steinweg ist auch der Bereich *Beim Heiligen Grab* in einen Stadtgerichts- und einen Immunitätsbereich geteilt. Die Grenze verlief entlang der heutigen Färbergasse: nördlich davon gehörte der westliche Teil der heutigen Heiliggrabstraße und des Spiegelgrabens zum Stadtgericht (heutige Gärtnereien), der östliche Teil zur Immunität St. Gangolf.

Der *Zinkenwörth* wiederum ist durch die beiden Pfarreien geteilt: der nördliche Teil ist St. Martin zugeordnet (in den Quellen 2 und 3 als *Zinkenwörth I*), die südlichen und westlichen Teile gehören zu Unsere Liebe Frau (in den Quellen 2 und 3 als *Zinkenwörth II* und *III*). Als Grenze kann in etwa die heutige Straße Zinkenwörth von der Kreuzung Habergasse bis zur Kreuzung Hainstraße angenommen werden.

Als sehr interessant erwies sich die Handhabung im Sandgebiet: In Quelle 1 sind die Bereiche *Am Sand* und *Beim Sandtor* geführt, d. h. die Einnehmer begannen ihren Weg im östlichen Teil von *An der Schütt* kommend und folgten der Sandstraße in Richtung Gaustadt. *Am Sand* ist der Teil am Katzenberg, *Beim Sandtor* der Bereich, der um die Elisabethenkirche herum gruppiert ist. In der Erhebung des 20. und 30. Pfennigs allerdings werden nur die Gassenhauptmannschaften *Sand I* und *Sand II* gelistet. Dabei fiel auf, dass die Einnehmer nicht mehr ‚von vorne nach hinten‘ arbeiteten, sondern dass die Sandstraße die Grenze zwischen den Hauptmannschaften bildete, also eine Hauptmannschaft der Flussseite und eine andere der der Domimmunität zugewandten Seite zugeordnet wurde.

Der Bereich der *Klebergasse* wurde in Quelle 1 unter dem Bezirk *Weide und Klebergasse* geführt. Es konnte allerdings festgestellt werden, dass ein Großteil der

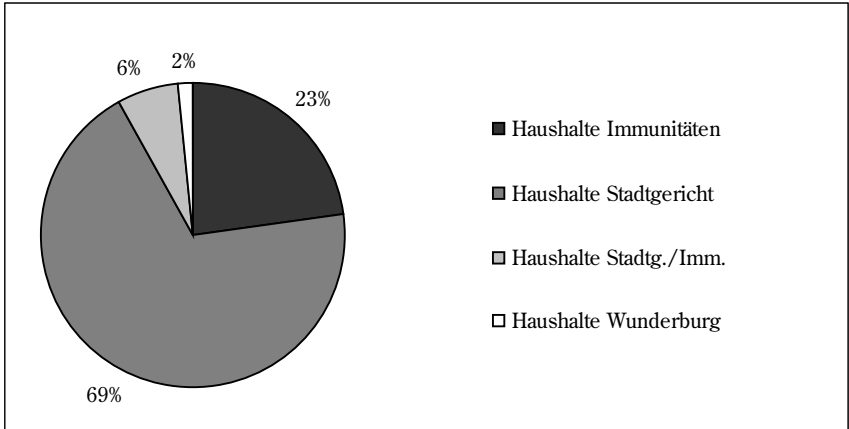


Abb. 1: Quantitative Verteilung der Haushalte

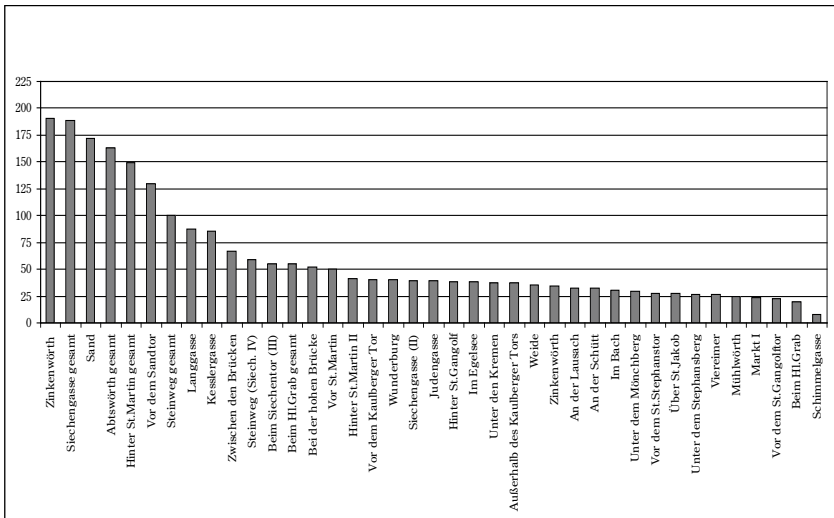


Abb. 2: Verteilung der Haushalte pro Bezirk

Einträge unter *Weide und Klebergasse* in den Quellen 2 und 3 unter *Zwischen den Brücken* gelistet wurde, sodass mit großer Wahrscheinlichkeit gesagt werden kann, dass diese Haushalte im Bereich der heutigen Klebergasse auf dem Weg von der Gassenhauptmannschaft *Zwischen den Brücken* zur *Weide* lagen. Aus diesem Grund werden diese Haushalte im Abschnitt 4 zur Gassenhauptmannschaft *Zwischen den Brücken* gerechnet.

Aus diesen Ausführungen wird klar ersichtlich, dass das Stadtgebiet Bambergs um 1525 einige Veränderungen erlebte. Mit der Einführung zweier neuer Gassenhauptmannschaften (*Viereimer* und *An der Schütt*) betrug die Gesamtzahl der Bezirke nunmehr 46. Auffällig ist, dass zwei Bezirke (*Beim hl. Grab* und *Am Steinweg*) in einen Stadtgerichts- und einen Immunitätsabschnitt zerfielen. Die Aufteilung der Gassenhauptmannschaften im Sandgebiet wurde uneinheitlich gehandhabt. Nachdem es sich bei den Gassenhauptmannschaften um eine ‚Gliederung im Kleinen‘ handelt, bleibt festzuhalten, dass das Stadtgebiet durch die ‚Gliederung im Großen‘ nach den beiden Pfarreien St. Martin und Unsere liebe Frau in zwei Teile ‚gespalten‘ wurde. Besonders sticht ins Auge, dass die Grenze der beiden Pfarreien durch den *Zinkenwörth* verläuft.

Nachdem einige Besonderheiten der räumlichen Gliederung Bambergs um 1525 dargelegt wurden, sollen im Folgenden Aspekte der Sozialtopographie um diese Zeit behandelt werden. Als Referenzen fungieren die 46 ermittelten Bezirke, wobei die Begriffe ‚Gassenhauptmannschaft‘ und ‚Einnahmebezirk‘ synonym gebraucht werden.

#### **4. Größe, quantitative Verteilung und Sozialtopographie der Bevölkerung Bambergs um 1525**

Im Folgenden wird im Zusammenhang mit den behandelten Quellen von ‚Bevölkerung‘ und ‚Einwohnern‘ die Rede sein, auch wenn die Gesamtbevölkerung nicht genauer zu ermitteln ist, da der Untersuchung nur die feststellbaren Haushalte zu Grunde liegen. Die Zahl der Haushalte kann jedoch als Basis für eine Hochrechnung der Einwohnerzahl Bambergs um 1525 dienen. Als grober Richtwert konnte ermittelt werden, dass (unter Einbeziehung der *Wunderburg*) mehr als zwei Drittel der Bevölkerung im Stadtgericht zu lokalisieren sind (s. Abb. 1). Da Quelle 1 die Grundlage für Aussagen über die quantitative Verteilung der Bevölkerung in Bamberg bildet und im Bereich der Bezirke *Beim Heiligen Grab* und *Am Steinweg* nicht genau entschieden werden kann, welche Haushalte dem Stadtgericht und welche



der Immunität St. Gangolf zugeordnet waren, bleibt nur der Ausweg, die Haushalte dieser Bezirke weder zur Immunität noch zum Stadtgericht hinzuzurechnen.

Insgesamt sind 2.403 Haushalte ermittelbar, zu denen 208 Geistliche aus der Türkensteuerliste von 1544 hinzukommen. Setzen wir wie Greving den Umrechnungsfaktor von 3,5 Personen pro Haushalt und Kleriker an, kommen wir auf eine Gesamtzahl von etwas mehr als 9.000 Einwohnern. Für den Klerus wird der Umrechnungsfaktor deshalb angewandt, weil in deren Haus- und Hofhaltungen in der Regel mehrere Bedienstete lebten und arbeiteten, die in den Listen nicht auftauchen. Rechnen wir noch wie Greving den Abweichungsfaktor von 10% für nicht ermittelbare Klosterinsassen, Adelige<sup>84</sup> und ganz Arme hinzu, kommen wir auf ca. 10.000 Einwohner, was von Greving's Zahlen doch deutlich abweicht.<sup>85</sup> Unter Einbeziehung einer Fehlerquote von 5% entsprechen die ermittelten Zahlen eher den Schätzungen von Chroust und Endres, die zwischen 8.500 und 9.000 Einwohnern veranschlagten.

Stadtgericht	1525-1527	1.662 Haushalte * 3,5	5.817 Personen
Immunitäten	1525	546 Haushalte * 3,5	1.911 Personen
Stadtgericht/Immunitäten	1525	155 Haushalte * 3,5	543 Personen
Wunderburg	1529	40 Haushalte * 3,5	140 Personen
Geistliche	1544	208 Haushalte * 3,5	728 Personen
		2.611 Haushalte * 3,5	9.139 Personen
Abweichungsquote 10%			914 Personen
	Gesamt		10.053 Personen
Fehlerquote 5%	Bereinigt	2.480 Haushalte	8.680 Personen
Abweichungsquote 10%			870 Personen
	Gesamt		9.450 Personen

Natürlich entspricht die Zahl der ermittelten Haushalte nicht unbedingt der tatsächlichen Situation um 1525. Zählfehler müssen schon deshalb einkalkuliert werden, weil es durchaus möglich ist, dass die in den Listen aufgeführten Namen nicht immer eindeutig einer Familie bzw. einem Haushalt zugeordnet werden konnten. Diese Abweichung von der Realität dürfte sich allerdings in einem geringfügigen

84 Da der Adel üblicherweise steuerbefreit war, ist er in Steuerlisten natürlich nicht greifbar, sodass er zumindest im Rahmen einer Zählfehlerkorrektur mit berücksichtigt werden muss. Sofern um 1525 Juden in Bamberg lebten, wurden sie in den erfassten Steuerlisten ebenfalls nicht berücksichtigt

85 Sie veranschlagt rund 8.000 Personen; siehe GREVING, Bamberg, S. 30.

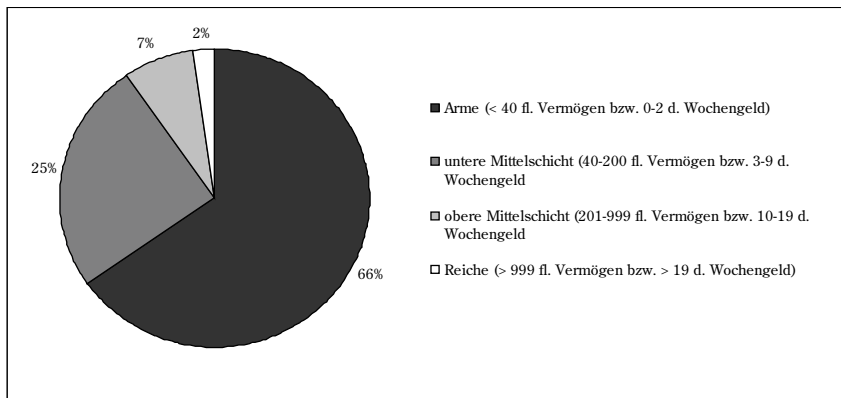


Abb. 3: Soziale Schichtung nach Steuerzahlern, prozentual und bereinigt; gesamtes Stadtgebiet mit Wunderburg, ohne Burg

Rahmen bewegen, sodass die ermittelten Größenordnungen ihre Gültigkeit behalten. Selbst wenn zur Bereinigung eine Fehlerquote bei Dubletten der Haushalte auf 5% angesetzt wird, liegt die geschätzte Gesamtbevölkerung ohne Einrechnung der Abweichungsquote bei ca. 8.700 Personen. Nicht geklärt werden kann die Zahl der steuerbefreiten Haushalte. Nicht nur der Adel, sondern auch wohlhabende Bürger konnten Steuerbefreiungen erhalten. Ohne Vergleichsmöglichkeiten, z. B. durch Heranziehung von Urkunden, müssen diese Haushalte allerdings unberücksichtigt bleiben. Die tatsächlichen Einwohnerzahlen dürften nicht mehr ermittelbar sein; es scheint auf der Grundlage der angeführten Zahlen dennoch vertretbar, die von Chroust und Endres genannten Zahlen anzuerkennen und eine Gesamtbevölkerung Bambergs von 8.500 bis 9.500 Personen um 1525 anzunehmen.

Damit wäre Bamberg hinsichtlich der Einwohnerzahl mit der fränkischen Nachbarstadt Würzburg zu vergleichen. Rund 50 Jahre später, im Jahr 1571, wurden dort 8.590 Einwohner gezählt, Klosterinsassen, Kleriker, Bedürftige in Spitälern und Armenhäusern nicht mit eingerechnet.<sup>86</sup> Für Nürnberg werden im selben

<sup>86</sup> Hannelore GÖTZ, Würzburg im 16. Jahrhundert. Bürgerliche Vermögen und städtische Führungsschichten zwischen Bauernkrieg und fürstbischöflichem Absolutismus (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Würzburg 2), Würzburg 1986, S. 51.

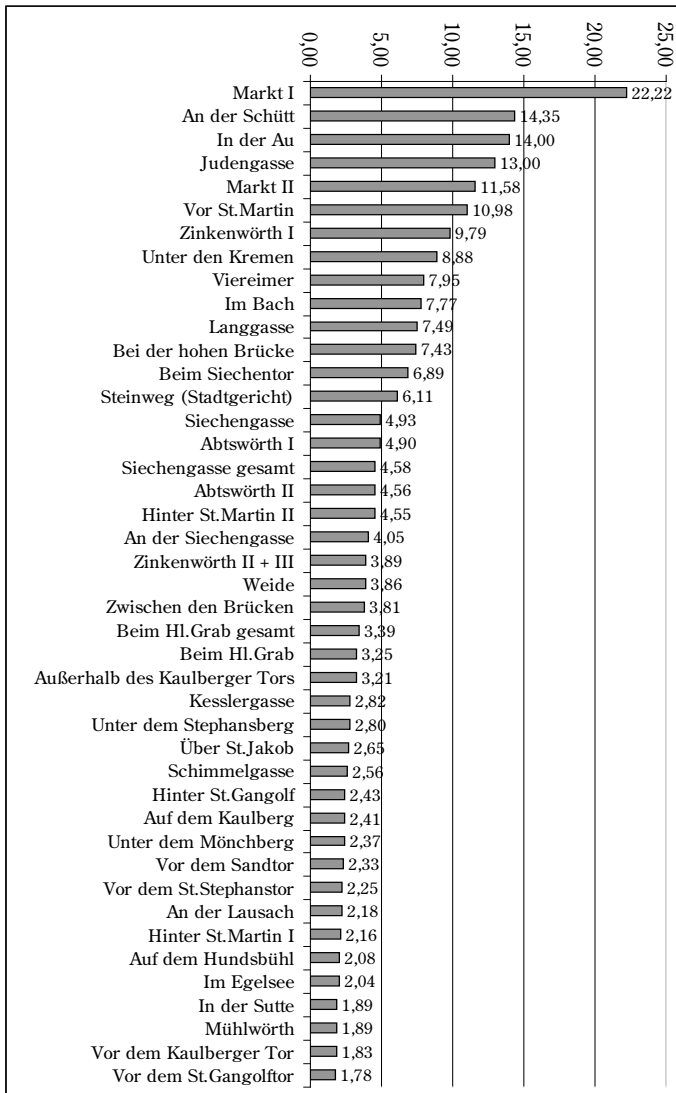


Abb. 4: Durchschnittliches Wochengeld pro Steuerzahler in d.

Zeitraum 25.000 bis 30.000 Einwohner angegeben, eine sichere Quellengrundlage fehlt hierfür aber.<sup>87</sup>

Am bevölkerungsreichsten waren der Zinkenwörth (I bis III, insgesamt 225 Haushalte), gefolgt von der Siechengasse (191 Haushalte ohne Steinweg) und dem Sand (189 Haushalte). Die wenigsten Haushalte waren in den Bezirken Schimmelgasse (8), Vor dem St. Gangolftor (23 Haushalte) und Markt I (24 Haushalte) gelegen. Auffällig hierbei ist, dass die Gassenhauptmannschaften des Stadtgerichts mit ca. 60 durchschnittlich etwa doppelt so viele Haushalte umfassten wie diejenigen der Immunitäten. Erklärt werden kann dies womöglich damit, dass in den Immunitäten, hauptsächlich um den Domberg herum und in St. Stephan, die meisten Wohnsitze des Klerus lagen. Diese regelrechten Hofhaltungen waren häufig große Gebäude auf großen Grundstücken. Insofern ist es einleuchtend, dass bei einer hohen Konzentration von Klerikerwohnsitzen die Gesamtzahl der Haushalte stark sinkt.

Was die soziale Schichtung in Bamberg um 1525 angeht, ergibt sich folgendes Bild: Etwa zwei Drittel der Bevölkerung können als ‚arm‘ bezeichnet werden, 24% gehörten der unteren Mittelschicht an und 9% waren Reiche oder zumindest wohlhabende Mittelständler. Diesen Angaben liegen folgende Kategorien zugrunde: Als ‚arm‘ gelten alle Haushalte, deren Haushaltsvorstände entweder weniger als 40 fl. Vermögen angaben oder zwischen 0 und 2 d. Wochengeld bezahlten. Zur unteren Mittelschicht wurden diejenigen gerechnet, die zwischen 40 fl. und 200 fl. Vermögen besaßen bzw. zwischen 3 und 9 d. Wochengeld entrichteten. Eine eindeutige Zuordnung war allerdings nicht immer möglich, denn häufig bezahlten Haushalte 3 d. Wochengeld, gaben aber nur 30 fl. Vermögen an. Im Zweifelsfall gab daher das Vermögen den Ausschlag für die Einordnung in diese oder jene Schicht. Die obere Mittelschicht umfasste Einwohner, die zwischen 201 und 999 fl. Vermögen besaßen oder 10 bis 19 d. Wochengeld bezahlten. Als Reiche gelten schließlich Steuerzahler, deren Vermögen mit mindestens 1.000 fl. beziffert wurde bzw. die mehr als 19 d. Wochengeld bezahlten. Besonders auffällig war hierbei die Langgasse, die so etwas wie die Wohngegend der ‚Neureichen‘ gewesen zu sein scheint. Ein Großteil der dortigen Steuerzahler bezahlte ein hohes Wochengeld, verfügte aber teilweise über deutlich weniger oder nur etwas mehr als 1.000 fl. Vermögen. Erklärt werden

<sup>87</sup> Rudolf ENDRES, Zur Einwohnerzahl und Bevölkerungsstruktur Nürnbergs im 15./16. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 57 (1970), S. 242–271, hier S. 247.

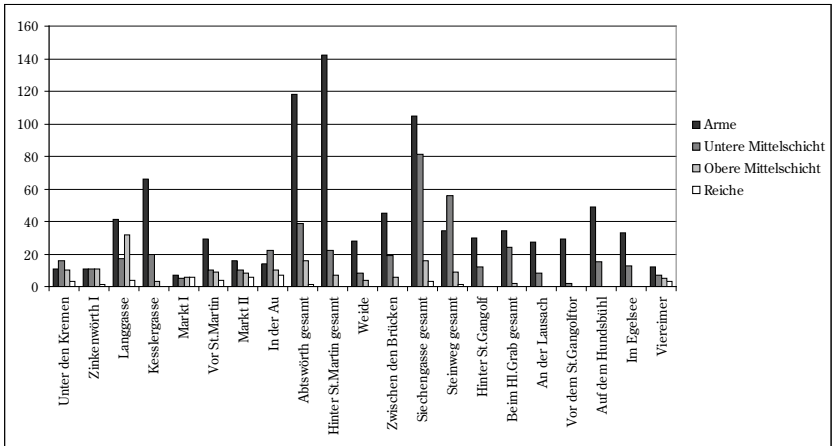


Abb. 5: Anzahl der Haushalte nach Schichten absolut, Pfarrbezirk St. Martin

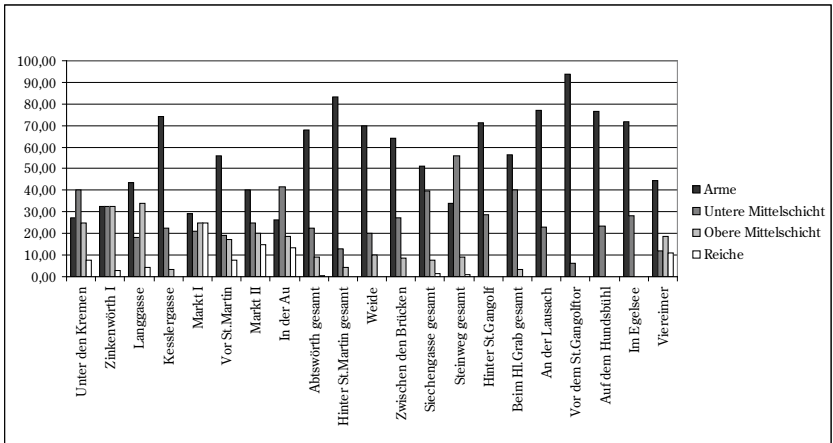


Abb. 6: Haushalte nach Schichten prozentual, Pfarrbezirk St. Martin

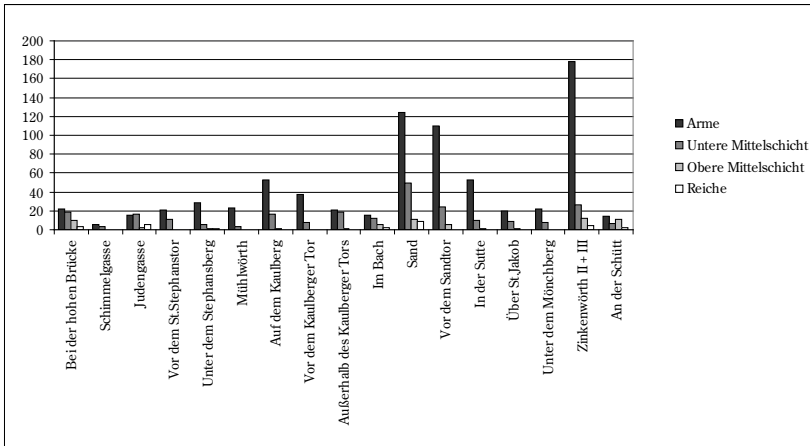


Abb. 7: Haushalte nach Schichten absolut, Pfarrbezirk Unsere Liebe Frau

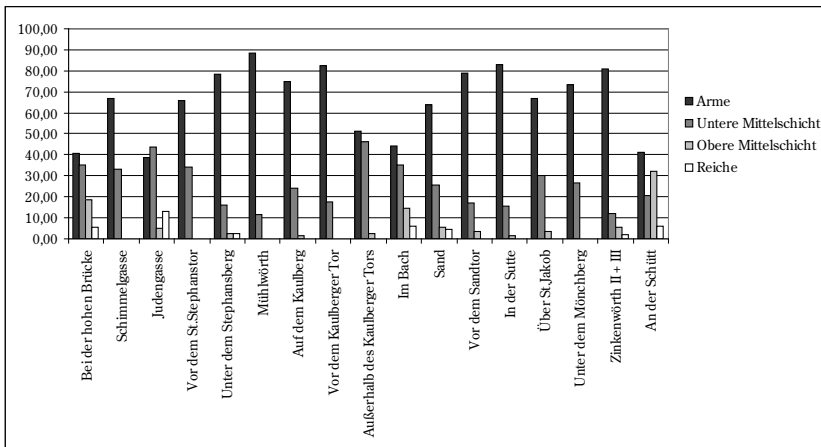


Abb. 8: Haushalte nach Schichten prozentual, Pfarrbezirk Unsere Liebe Frau

kann dies durch die ‚exklusive‘ Lage der Wohnhäuser. Scheinbar war die Höhe des Wochengeldes abhängig von der Lage der Wohnhauses, da Einwohner z. B. in der Siechengasse, im Abtswörth oder im Sand durchaus über deutlich höhere Vermögen als Einwohner der Langgasse verfügen konnten, aber ein deutlich niedrigeres Wochengeld zu entrichten hatten.

Gemessen am durchschnittlichen Wochengeld pro Steuerzahler war der Bezirk *Markt I* (22,22 d.) mit Abstand am wohlhabendsten, gefolgt vom aus dem Immunitätsbezirk *Im Bach* herausgelösten Stadtgerichtsbezirk *An der Schütt* (14,35 d.) und *In der Au* (14 d.). Allgemein ist festzuhalten, dass das durchschnittliche Wochengeld in den Immunitätsbezirken deutlich unter dem Niveau der Stadtgerichtsbezirke lag. Dabei verzeichnet *Im Bach* mit 7,77 d. pro Steuerzahler noch den höchsten Durchschnitt und steht dennoch insgesamt nur an zehnter Stelle der Bezirke mit dem höchsten durchschnittlichen Wochengeld. Die Bezirke der Immunitäten weisen mit 2,64 d. ein deutlich geringeres durchschnittliches Wochengeld pro Steuerzahler auf als die Bezirke des Stadtgerichts, in denen im Schnitt 7,33 d. Wochengeld entrichtet wurden. Nimmt man diese Zahlen als Basis, ist unschwer zu erkennen, dass die häufig kolportierte Meinung, in den Immunitäten lebten ‚die Reichen‘ und im Stadtgericht eher ‚die weniger Reichen‘, zumindest für die Zeit um 1525 nicht zutrifft. Es scheint vielmehr so zu sein, dass in den Immunitäten auf der einen Seite ein viel geringeres soziales Gefälle als im Stadtgericht existierte, auf der anderen Seite dort auch deutlich weniger Laien wohnten. Am bevölkerungsreichsten waren den Quellen zufolge noch der Kaulberg und die Immunität St. Gangolf, hier vor allem die relativ jungen Bezirke *Auf dem Hundsbühl* (55 Haushalte) und *Im Egelsee* (38 Haushalte).

Dabei muss beachtet werden, dass die Kategorien ‚arm‘ und ‚reich‘ nicht mit unseren Maßstäben gleichgesetzt werden können. Heute schwingt bei diesen Begriffen immer eine Wertung der sozialen Verhältnisse mit. Wer heute ‚arm‘ ist, trägt vermeintlich nicht zum Nutzen der Gesellschaft bei, sondern liegt dem Steuerzahler auf der Tasche. Um 1525 hing die Kategorie ‚arm‘ hingegen stärker vom jeweiligen Kontext ab; es handelte sich hauptsächlich um eine Kategorie zur Beschreibung finanzieller Möglichkeiten. Zu beachten ist auch, dass nach dem Verständnis der Zeit allen Menschen, gleich welchem Stand oder welcher Schicht sie angehörten, eine Funktion innerhalb der Gesellschaft zugeordnet wurde und sie somit nicht als überflüssig angesehen wurden.

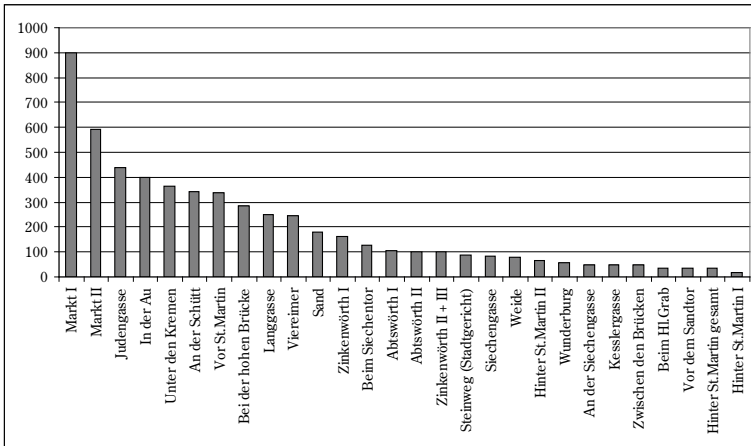


Abb. 9: Durchschnittliches Vermögen pro Steuerzahler in fl. (Stadtgericht und Wunderburg)

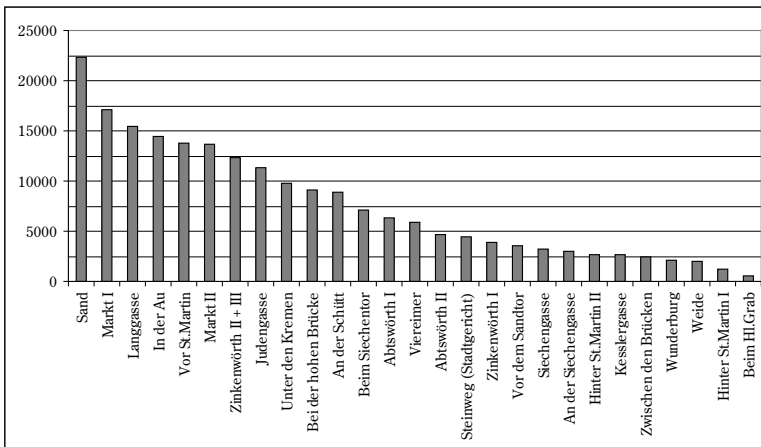


Abb. 10: Gesamtvermögen pro Gassenhauptmannschaft in fl. (Stadtgericht und Wunderburg)



Wohlhabend oder gar reich zu sein, war nur einem kleinen Teil der Bevölkerung vergönnt, die untere Mittelschicht mit einem bescheidenen Wohlstand war in manchen Bezirken allerdings zahlenmäßig stark vertreten. ‚Arme‘ waren in unterschiedlicher Zahl in jedem Bezirk zu finden.

Als regelrechte ‚Armenviertel‘ könnten die Bezirke *Vor dem Sandtor*, *Hinter St. Martin*, *Sand*, *An der Siechengasse*, *Kesslergasse*, *Zinkenwörth II* und *III* sowie der *Abtswörth* bezeichnet werden, wenn man nur die absoluten Zahlen hierfür heranzieht. Im Sand und im Abtswörth zum Beispiel wohnte aber auch eine beträchtliche Anzahl an Menschen, die der Mittelschicht zuzuordnen sind, sodass eine Kategorisierung lediglich anhand der absoluten Zahlen problematisch ist. Dies bedeutet, dass auch die relativen Anteile der Schichten in den einzelnen Bezirken beachtet werden müssen. Hierbei stellt sich heraus, dass der größte Anteil an ‚Armen‘ in den Bezirken *Vor dem St. Gangolftor* (94%), *Mühlwörth* (86%) und *Hinter St. Martin* (83%), der geringste Anteil in den Bezirken *Markt I* (29%), *Unter den Kremen* (28%) und *In der Au* (26%) zu lokalisieren ist. Als Bezirke der Reichen und Wohlhabenden haben hauptsächlich die Gebiete, die sich um die beiden Märkte am Grünen Markt und am Pfahlplätzchen herum gruppierten zu gelten, namentlich *Markt I* und *II*, *In der Au*, *Unter den Kremen*, *Langgasse*, *Bei der hohen Brücke*, *Judengasse*, *Sand*, *Zinkenwörth I* und *An der Schütt*, aber auch von der Innenstadt weiter entfernte Bereiche wie *Beim Siechentor* und der *Steinweg*, wobei diese auf der östlichen Flussseite an einer Fernhandelsstraße lagen. Die Einnahmen, die an einer viel benutzten Handelsstraße aufgrund der Versorgungsbedürfnisse der Reisenden generiert werden konnten, führten dazu, dass im Stadtgerichtsbezirk von Siechengasse und Steinweg verhältnismäßig viele Angehörige der unteren Mittelschicht lebten. Besonders sticht die Langgasse hervor: In keinem anderen Bezirk waren so viele Haushalte aus der oberen Mittelschicht gelistet wie dort. Sehr auffällig ist auch, dass die prozentualen Anteile an ‚Armen‘ in den Bezirken der Pfarrei Unsere Liebe Frau auf einem relativ ähnlichen Niveau liegen, wohingegen diese in den Bezirken der Pfarrei St. Martin viel größere Unterschiede aufweisen.

Zur Einordnung in die jeweiligen Schichten konnte für die meisten Haushalte im Stadtgericht und in der Wunderburg neben dem Wochengeld auch die Höhe des in den Quellen 2 bis 4 angegebenen Vermögens der Steuerzahler herangezogen werden. Das höchste durchschnittliche Vermögen besaßen demnach die Anwohner am *Markt I* (900 fl. pro Steuerzahler), gefolgt von den Haushalten am *Markt II* (592 fl.) und in der *Judengasse* (437 fl.). Das höchste Gesamtvermögen allerdings befand sich mit 22.386 fl. im Sandgebiet, dann im Bezirk *Markt I* (17.100 fl.) und in

der *Langgasse* (15.500 fl.). Mit den aus den Quellen ermittelbaren Zahlen ließ sich ein Gesamtvermögen im Stadtgericht von 182.438 fl. errechnen. Diese Zahl kann allerdings nur als Näherungswert betrachtet werden, da es sich zum einen um eine Momentaufnahme handelt und zum anderen die Adeligen in der Stadt (mit Ausnahme zweier Witwen) nicht in den Steuerlisten enthalten sind.

## 5. Zusammenfassung und Ausblick

In der vorliegenden Studie konnte gezeigt werden, dass sich zur Zeit des Bauernaufstands 1525 hinsichtlich der räumlich-administrativen Gliederung der Stadt Bamberg mit der Schaffung zweier neuer Gassenhauptmannschaften im Stadtgericht (*Viereimer* und *An der Schütt*) Veränderungen vollzogen. Hinzu kommt eine Teilung von zwei Bezirken in einen Stadtgerichts- und einen Immunitätsteil (*Beim Heiligen Grab* und *Am Steinweg*). Weiterhin konnte festgestellt werden, dass die Stadt grundsätzlich in zwei große Bereiche geteilt war, welche sich an den Grenzen der Pfarreien St. Martin und Unsere Liebe Frau orientierten. Die Grenze zwischen den Pfarreien folgte zum größten Teil dem Flusslauf, nur im Bereich des Zinkenwörths verlief sie durch einen Bezirk und teilte den Zinkenwörth in zwei Teile, von denen einer wiederum in zwei Gassenhauptmannschaften geteilt war. Es gab im Stadtgericht 28 Gassenhauptmannschaften, in den Immunitäten 18, wenn man den Domberg (die *Burg*) hinzuzählt, insgesamt 46 Gassenhauptmannschaften in Bamberg. Aus der jeweils separaten Behandlung der Wunderburg kann der Schluss gezogen werden, dass diese Siedlung noch nicht zum unmittelbaren Stadtgebiet gezählt wurde, sondern den Status einer direkt an das Stadtgebiet anschließenden Vorstadt hatte.

Die vorliegende Arbeit versteht sich als eine Skizze, die die Situation der Bevölkerung Bambergs um 1525 zunächst nur anhand des Wohnorts, des Namens und der Steuerleistung abbildet. Da die gesamte Bevölkerung nur durch Auswertung einer Vielzahl verschiedener Quellen fassbar ist, war eine Beschränkung auf die Erfassung von Haushalten notwendig. Zwar konnten aus den ausgewerteten Quellen auch vereinzelt Angaben zu Berufen und zu Ämtern in die Datenbank aufgenommen werden, doch für eine umfassende Sozialtopographie müssten weitere Quellen herangezogen werden. Dabei ist z. B. an Eid- und Pflichtenbücher, Gerichtsbücher, Rechnungen der städtischen und bischöflichen Verwaltung, Huldigungslisten und Urkunden zu denken. Insgesamt würde es sich in Anbetracht der hervorragenden Quellenlage anbieten, den Ansatz auf

das gesamte 16. Jahrhundert auszudehnen, dies allerdings angesichts des damit verbundenen Zeitaufwands vorzugsweise im Rahmen einer Qualifikationsschrift. Dabei wäre eine Beschränkung auf die städtischen Führungsschichten, wofür eine Untersuchung der Bevölkerung Würzburgs im 16. Jahrhundert<sup>88</sup> als Vorlage dienen kann, denkbar, aber auch eine umfassendere Erschließung aller Schichten der Bevölkerung.